

Bachelor-Arbeit

Studienrichtung **Sozialarbeit**

Kurs **VZ 2017 - 2021/PASS 2017 - 2021**

Hutter Andrea

Zelger Christoph

Berufsbeistandschaften mit Fokus auf das Mandatsende im Erwachsenenschutz

Eine qualitative Untersuchung im Kanton Luzern

Diese Arbeit wurde am 16. August 2021 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2021

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir all diejenigen zu Ehren kommen lassen, welche uns während der Entwicklung und Fertigstellung der Bachelorarbeit unterstützt und motiviert haben. Zunächst gebührt ein grosses Dankeschön an die fünf Berufsbeistandschaftspersonen, die sich für unsere Interviews zur Verfügung gestellt haben. Ebenfalls ein grosser Dank gilt unserem Mentor Stephan Kirchschlager, welcher uns durch seine Coachings fachlich und methodisch unterstützt hat. Daniel Goldberg, Isabelle Lussi, Jasmina Amadoun, Luca Maranta, Dinu Kaufmann, Astrid Estermann und Vera Niederberger, auch bei euch bedanken wir uns herzlich für all den Effort, den ihr für uns geleistet habt. Und zu guter Letzt, einen ganz ausserordentlicher Dank an unsere Familien und Freunde, die uns in dieser Zeit mit Unterstützung und Motivationsarbeit stets zur Seite standen.

Abstract

Eine behördlich errichtete Beistandschaft im Erwachsenenschutz stellt immer einen Eingriff in die Grundrechte dar. Deshalb darf eine Beistandschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden. Wenn die Voraussetzungen und Gründe, die zur Anordnung der Beistandschaft führten, nicht mehr erfüllt sind und keine neuen Gründe für eine Fortdauer hinzugekommen sind, ist eine behördliche Beistandschaft anzupassen oder aufzuheben.

Die Orientierungspunkte im Erwachsenenschutz basieren insbesondere auf den entsprechenden Gesetzesartikeln sowie deren Interpretationen in der Literatur. Bis anhin fehlen empirische Daten, wie eine mögliche Aufhebung einer Beistandschaft in der Praxis beurteilt und gestaltet wird. In der vorliegenden Forschungsarbeit gehen Andrea Hutter und Christoph Zelger der Fragestellung nach, wie die Beurteilung und Gestaltung einer möglichen Aufhebung einer Beistandschaft in Mandatszentren im Kanton Luzern von Berufsbeistandschaftspersonen erfolgt. Um den Ist-Zustand zu erheben, wurden fünf Expert*inneninterviews mit Berufsbeiständ*innen im Kanton Luzern durchgeführt und ausgewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Aufhebung einer Beistandschaft von Berufsbeistandschaftspersonen ähnlich beurteilt und gestaltet wird. Dazu werden sozialarbeiterische Instrumente beigezogen. Grundsätzlich ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Massnahme allen Berufsbeistandschaftspersonen bekannt sind. Gleichzeitig zeigt sich, dass es teilweise Schwierigkeiten in der Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit gibt sowie fehlende zeitlichen Ressourcen die Wahrscheinlichkeit einer Aufhebung der Massnahme verringern.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	II
Abstract	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Fragestellung	4
1.2 Motivation	5
1.3 Berufsrelevanz	5
1.4 Aufbau	6
2 Rechtliche Aspekte im Erwachsenenschutz	7
2.1 Rechtliche Aspekte der KESB	7
2.1.1 Subsidiarität und Verhältnismässigkeit	7
2.1.2 Selbstbestimmung	8
2.1.3 Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit	9
2.1.4 Massschneidung der Beistandschaften	11
2.1.5 Abklärung und Errichtung.....	13
2.1.6 Berichts- und Rechnungserstattung.....	13
2.1.7 Aufhebung der behördlichen Beistandschaft.....	14
2.2 Rechtliche Aspekte der mandatsführenden Person	14
2.2.1 Grundsätze in der Führung der Beistandschaft.....	15
2.2.2 Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit	16
2.2.3 Anpassung bei Änderung der Verhältnisse	16
2.2.4 Berichts- und Rechnungserstattung.....	17
2.2.5 Mandatsende mit Schlussbericht und Schlussrechnung.....	17
3 Methodische Aspekte im Erwachsenenschutz	18
3.1 Methodische Grundlagen	18
3.2 Methodisches Instrumentarium der mandatsführenden Person	20
3.2.1 Soziale Arbeit im Zwangskontext	21
3.2.2 Handlungsplan	21
3.2.3 Schlussinterventionen	23

4	<i>Perspektive der Organisation</i>	25
5	<i>Zwischenfazit theoretische Aspekte</i>	26
5.1	Zwischenfazit rechtliche Aspekte	26
5.2	Zwischenfazit methodische Aspekte	27
6	<i>Methodisches Vorgehen</i>	27
6.1	Forschungsdesign	27
6.2	Sampling	28
6.3	Feldzugang	28
6.4	Erhebungsmethode: Experteninterview	29
6.5	Auswertungsmethode: Grounded Theory	31
7	<i>Forschungsergebnisse</i>	35
7.1	Phänomen	35
7.2	Ursächliche Bedingungen	35
7.2.1	Änderung der Verhältnisse der Klientel	35
7.3	Kontext	36
7.3.1	Rechtlicher Kontext	37
7.4	Intervenierende Bedingungen	40
7.4.1	Spannungsfeld	40
7.4.2	Arbeitsinstrumente auf Ebene der Organisation	42
7.4.3	Zusammenarbeit Berufsbeistandschaft und KESB	43
7.5	Handlungen und Interaktionen	44
7.5.1	Arbeitsinstrumente auf Ebene der mandatsführenden Person	45
7.5.2	Handlungsplan und Zielsetzungen	48
7.6	Konsequenzen	49
7.6.1	Widerstände der Klientel	49
7.6.2	Widerstände der Berufsbeiständ*innen	51
8	<i>Diskussion der Ergebnisse</i>	53
8.1	Aspekte der mandatsführenden Person	53
8.1.1	Rechtliche Aspekte der mandatsführenden Person	53
8.1.2	Methodische Aspekte der mandatsführenden Person	55

8.2	Zusammenarbeit Berufsbeistandschaftspersonen und KESB	58
8.3	Einflussfaktoren der Organisation	59
9	<i>Fazit und Schlussfolgerungen</i>	<i>61</i>
9.1	Beantwortung der Forschungsfrage.....	61
9.2	Handlungsempfehlungen für den Erwachsenenschutz	63
9.3	Weiterführende Fragen.....	64
9.4	Selbstreflexion zum Prozess der Forschungsarbeit	65
10	<i>Literatur- und Quellenverzeichnis</i>	<i>66</i>
Anhang	70
	Anhang A: Anfrageschreiben Expert*inneninterview	70
	Anhang B: Leitfaden Expert*inneninterview.....	71
	Anhang C: Auszug aus dem Kodierparadigma	73

Anmerkung

Sämtliche Kapitel der vorliegenden Forschungsarbeit sind durch die Autorenschaft in gemeinsamer Erarbeitung geschrieben worden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bspw.	Beispielsweise
BV	Bundesverfassung
Bzw.	Beziehungsweise
D. h.	Das heisst
DSM5	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
Ebd.	Ebenda bzw. am selben Ort
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
Et al.	Et alii bzw. und andere
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
I.V.m.	In Verbindung mit
I.d.R.	In der Regel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
Resp.	Respektive
SVBB	Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
U.a.	Unter anderem
U.U.	Unter Umständen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
Z.B.	Zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

1 Einleitung

Die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung hält fest, dass sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst. Aus dieser Maxime lässt sich ableiten, dass der Staat aufgerufen ist, verletzte Personen zu schützen und zu unterstützen (Gülcan Akkaya, Beat Reichlin, Meike Müller, 2019, S. 25). Patrick Fassbind (2012) sieht den Zweck dieser, in der Bundesverfassung verankerten, sozialpolitischen Ziele im Einsatz des Staates zum Wohle des Einzelnen. Jedoch nur auf der Basis, wenn ausgleichende Defizite und bestehende Hilfsbedürftigkeit, die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung lebensnotwendiger Aufgaben zur Gewährleistung der existenziellsten Grundbedürfnisse nicht mehr zulassen und die im Interesse der Gesellschaft unter Beachtung der Menschenwürde zu sehen sind (S. 32). Aufgrund diesem, in der BV verankertem Sozialstaatlichkeitsprinzip, leitet sich das existierende schweizerische Sozialrecht ab, welches u.a. das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beinhaltet (Daniel Rosch, 2018a, S. 23-24). Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist insbesondere im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Ferner wird dies in weiteren Bestimmungen des Bundesprivatrechts sowie kantonalen Bestimmungen konturiert (Kurt Affolter, Yvo Biderbost, Christoph Häfeli, Ernst Langenegger, Philippe Meier, Daniel Rosch, Urs Vogel, Diana Wider, Marco Zingaro, 2012, S. 1). An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich die Autorenschaft der vorliegenden Forschungsarbeit ausschliesslich mit dem Erwachsenenschutzrecht befassen. Das Kinderschutzrecht ist kein Teil dieser Arbeit und wird nachfolgend nicht weiter erwähnt.

Das Erwachsenenschutzrecht bezweckt den Schutz von gefährdeten Erwachsenen, die sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden. Schutzbedürftige Personen sollen nicht sich selbst überlassen werden, sondern, soweit sie sich nicht selbst helfen können, mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden (Rosch, 2018a, S. 22-31). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Person infolge einer Alzheimer-Krankheit ihre finanziellen Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann oder wenn eine psychische Störung dazu führt, dass eine Person zwanghaft Gegenstände bestellt, die sie nicht benötigt und sich dadurch in eine finanzielle Notlage führt (Affolter et al., 2012, S. 1).

Affolter et al. (2012) halten fest, dass es im Erwachsenenschutzrecht nicht darum geht, die Schwächen der Betroffenen zu verwalten, sondern die hilfsbedürftigen Personen, wenn es ihre psychische und physische Konstitution zulässt, so rasch wie möglich wieder in die persönliche Autonomie zurückzuführen und sie damit wieder unabhängig von den behördlichen Massnahmen werden zu lassen (S. 349). Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass erwachsene Personen ihre Angelegenheiten selbst regeln können. Nur dann, wenn dies nicht gewährleistet ist, darf der Staat – in der Regel in Form der KESB – eingreifen. Damit steht das Erwachsenenschutzrecht im Spannungsfeld

zwischen Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person und Fremdbestimmung durch staatliche Organe. In diesem Spannungsverhältnis befindet sich nicht nur die KESB, sondern auch die Berufsbeistandschaftsperson, welche die Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern soll (Rosch, 2018a, S. 22-31).

Selbstbestimmung als Grundsatz wurde durch die Revision vom Kindes- und Erwachsenenschutzrecht neu geprägt. Im Jahr 2013 trat das revidierte Gesetz in Kraft. Dieses löste das Vormundschaftsrecht ab, welches seit Inkrafttreten am 01.01.1912 fast unverändert blieb (Fassbind, 2012, S. 26). Der Gesetzgeber hat die Selbstbestimmung und damit u.a. die Instrumente der persönlichen Vorsorge - als Alternative zu den behördlichen Massnahmen - ins Zentrum der Revision gestellt (Christiana Fountoulakis & Daniel Rosch, 2018, S. 496). Auch Fassbind (2012) merkt an, dass im Gegensatz zum alten Vormundschaftsrecht das Selbstbestimmungsrecht im revidierten Erwachsenenschutzrecht stärker betont wird (S. 40). Folgende Instrumente sind im neuen Erwachsenenschutzrecht wegleitend:

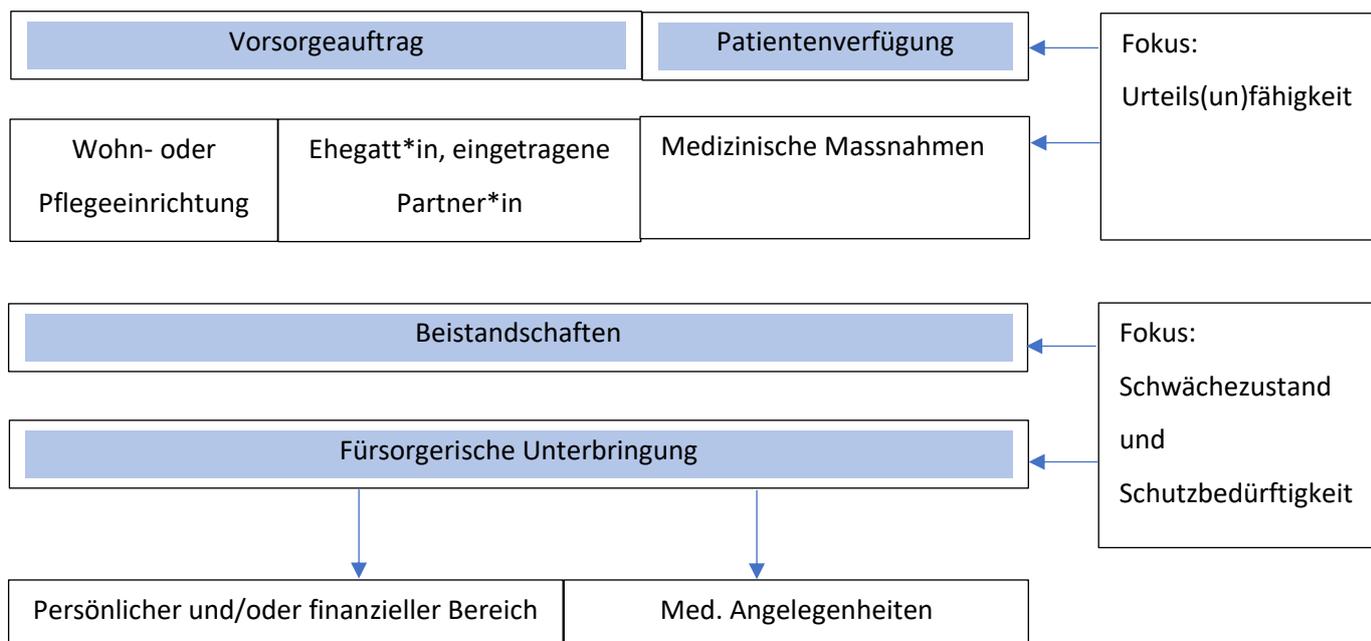


Abbildung 1: Elemente des Erwachsenenschutzes (leicht modifiziert nach Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 494)

Ableitend aus der Abbildung 1 erscheinen im revidierten Erwachsenenschutz drei zentrale Elemente:

- Die eigene Vorsorge bei Urteilsunfähigkeit (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag)
- Die gesetzliche Vertretung bei Urteilsunfähigkeit (durch Ehepartner*in oder eingetragene Partner*in)
- Die behördlichen Massnahmen (Beistandschaften, Fürsorgerische Unterbringung)

An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich die behördlichen Massnahmen massgeblich von den übrigen Instrumenten unterscheiden. Bei den behördlichen Massnahmen stehen der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit im Zentrum, wohingegen die sogenannten alternativen Instrumente, d.h. der Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung sowie die gesetzliche Vertretung, an die Urteilsunfähigkeit anknüpfen (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 494).

Der Fokus der vorliegenden Forschungsarbeit richtet sich ausschliesslich auf die Beistandschaften innerhalb der behördlichen Massnahmen. Damit eine Beistandschaft im Erwachsenenschutz als behördliche Massnahme durch die KESB angeordnet werden kann, müssen nach Maranta (2018) folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (S. 521-522):

- Volljährigkeit der betroffenen Person im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft
- Vorliegen eines relevanten Schwächezustandes
- Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit, welche in Korrelation mit dem Schwächezustand steht
- Verhältnismässigkeit der Massnahme

Laut Gregor Frey, Sebastian Peter und Daniel Rosch (2018) können Privatpersonen, Fachpersonen von privaten oder öffentlichen Sozialdiensten, Treuhänder sowie Berufsbeistandschaftspersonen eine behördlich angeordnete Massnahme bzw. eine Beistandschaft führen (S. 544). Der Fokus dieser Forschungsarbeit richtet sich ausschliesslich auf behördliche Massnahmen und die Aufhebung ebendieser, welche durch Berufsbeistandschaftspersonen geführt werden.

Gemäss Astrid Estermann, Andrea Hauri & Urs Vogel (2018b) soll das Ziel jedes Mandats die Aufhebung aufgrund der erreichten Selbstständigkeit der betroffenen Person sein. Oft kann diese jedoch nicht erreicht werden. Im Erwachsenenschutz ist viel eher der Tod der Klientel als die Aufhebung aufgrund der erlangten Selbstständigkeit der Anlass für ein Ende der Beistandschaft. Teilweise muss eine Beistandschaft auch aufgehoben werden, weil die betroffene Person überhaupt keine Kooperation eingeht und deshalb der behördliche Auftrag nicht erfüllt werden kann (S. 266).

Die gesetzlichen Grundlagen über das Ende einer Beistandschaft finden sich in Art. 399 ZGB sowie Art. 421–423 ZGB. Gemäss Daniel Rosch (2019) können diese Beendigungsgründe in zwei Sphären unterteilt werden. Dabei kann unterschieden werden in Beendigungsgründe, die der Sphäre der verbeiständeten Person zuzurechnen sind und in solche, die der Beistandschaftsperson zuzuordnen sind (S. 52). Beendigungsgründe, die der Sphäre des Beistandes zugeordnet werden können, sind für die Autorenschaft dieser Arbeit nicht weiter relevant. Der Fokus liegt auf den Beendigungsgründen, die der Sphäre der verbeiständeten Person zuzuordnen sind: so endet nach Art. 399 Abs. 1 ZGB die

Beistandschaft von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Ein weiterer Beendigungsgrund, welcher der Sphäre der verbeiständeten Person zuzurechnen ist, ist gemäss Art. 399 Abs. 2 ZGB die Aufhebung einer Massnahme, weil diese nicht mehr erforderlich ist bzw. sich die Angelegenheit erledigt hat und keine Gründe für eine Fortdauer mehr bestehen (Rosch, 2019, S. 52). *Keine Gründe für eine Fortdauer* sind im Kontext der oben erwähnten Voraussetzungen einer Beistandschaft zu betrachten. Sind die Voraussetzungen und Gründe, die zu einer Anordnung führten, nicht mehr erfüllt und sind keine neuen Gründe für die Fortdauer hinzugekommen, ist die Beistandschaft somit aufzuheben (Affolter et al., 2012, S. 241). Die Aufhebung kann die betroffene Person oder eine nahestehende Person oder von Amtes wegen erfolgen (Art. 399 Abs. 2 ZGB). Eine Berufsbeistandschaftsperson hat von Gesetzes wegen den Auftrag, einen Antrag an die KESB zu stellen, wenn die Gründe für die Fortdauer bei einer von ihr geführten Beistandschaft wegfällt. Diesen vom Gesetzgeber relativ offen formulierten Beendigungsgrund einer behördlichen Massnahme wird in der vorliegenden Forschungsarbeit genauer untersucht.

In der vorliegenden Arbeit wird von Berufsbeistandschaftspersonen sowie von Berufsbeiständ*innen geschrieben. Dies dient ausschliesslich der Lesbarkeit, inhaltlich ist keine Differenzierung vorhanden.

1.1 Fragestellung

Wie in der Einleitung ersichtlich wurde, sind einerseits, aus rechtlicher Sicht, klare Vorgaben vorhanden, unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Beistandschaft errichtet werden darf und wann diese wieder aufgehoben werden muss. Andererseits ergaben sich aus der Literaturrecherche keine Hinweise für die Autorenschaft, wie Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung der Massnahme beurteilen und gestalten. Von einer *möglichen* Aufhebung wird gesprochen, da am Ende nicht die Berufsbeiständ*innen über eine Aufhebung entscheiden, sondern die KESB. Berufsbeistandschaftspersonen stehen jedoch in der Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beistandschaft (noch) gegeben sind oder ob eine Aufhebung bei der KESB beantragt werden muss. Diesem Sachverhalt wird in der vorliegenden Arbeit nachgegangen. Für die Autorenschaft lässt sich daraus folgende Fragestellung ableiten:

FRAGESTELLUNG

Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer Beistandschaft?

Um dieser Forschungsfrage nachzugehen, werden in den folgenden Kapiteln einerseits der relevante theoretische Wissensstand dargelegt und andererseits Expert*inneninterviews mit Berufsbeistandschaftspersonen im Kanton Luzern durchgeführt und evaluiert. Die ausgewählten Mandatszentren sowie die Expert*innen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Das Ziel dieser Forschungsarbeit ist, einen Einblick in die Tätigkeiten und die Vorgehensweisen von Berufsbeiständ*innen im Kanton Luzern in Bezug auf eine Mandatsaufhebung bei Gründen, welche eine Weiterführung einer Beistandschaft nicht mehr rechtfertigen, zu erhalten.

1.2 Motivation

Seit September 2017 studiert die Autorenschaft an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Gleichzeitig sind beide in einem Teilzeitpensum in der Sozialarbeit tätig und führen Beistandschaften im Erwachsenenschutz.

Aufgrund der Auseinandersetzung mit Fachliteraturen hat die Autorenschaft Hinweise erhalten, dass die ausgewählte Thematik resp. die abgeleitete Fragestellung ein relativ unerforschter Gegenstandsbereich darstellt und weiterer Ausarbeitung bedarf. Diese Umstände haben auf die Notwendigkeit einer klärenden Untersuchung hingewiesen. Weiter hat die Autorenschaft in der Rolle als Berufsbeistandschaftspersonen festgestellt, dass die Beurteilung und Gestaltung eine Mandatsaufhebung in der Praxis eine herausfordernde Aufgabe ist. Einerseits sind Berufsbeistandschaftspersonen angehalten, den Leitgedanken der Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern. Andererseits sind die Schutzpflichten vom Staat, Menschen mit einem Schwächezustand zu schützen, wegleitend. Dies stellt in der Praxis ein Spannungsfeld dar, in dem es nicht immer einfach fällt, die richtigen Entscheide für eine Fortdauer einer Beistandschaft zu treffen.

Mit der vorliegenden Bachelorarbeit möchte die Autorenschaft einerseits die aktuelle Situation und deren Auffassung in der Praxis qualifiziert beschreiben und andererseits mögliche Ansatzpunkte für Verbesserungen in der Praxis für die Disziplin der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutz ausfindig machen.

1.3 Berufsrelevanz

Soziale Arbeit hat das Ziel und die Verpflichtung, Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren. Soziale Arbeit hat zudem das Ziel und die Verpflichtung, Veränderungen zu fördern und die Menschen unabhängiger werden zu lassen, auch von der Sozialen Arbeit (Avenir Social, 2010, S. 6). Diesen erklärten Zielen kommt das

Erwachsenenschutzrecht, zumindest in der Theorie, nach. Bereits in der Einleitung wurde erläutert, dass es im Erwachsenenenschutzrecht nicht darum geht, die Schwächen der Betroffenen zu verwalten, sondern die hilfsbedürftigen Personen, wenn es ihre psychische und physische Konstitution zulässt, so rasch wie möglich wieder in die persönliche Autonomie zurückzuführen und sie damit wieder unabhängig von den behördlichen Massnahmen werden zu lassen. Inwiefern dieses Ziel in der Praxis vom Erwachsenenenschutz umgesetzt wird, wird sich im Verlauf dieser Forschungsarbeit zeigen.

Wie einleitend erwähnt, befindet sich das Erwachsenenenschutzrecht und somit die Professionellen der Sozialen Arbeit in einem Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person und Fremdbestimmung durch staatliche Organe. Das Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressat*innen und der Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für das Klientel durch die Soziale Arbeit stellt ein klassisches Dilemma für die Soziale Arbeit dar (Avenir Social, 2010, S. 7). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind in diesem Spannungsfeld immer wieder gefordert, ihre eigene Praxis anhand moralischer Kriterien sowie professionellen Grundsätzen ethisch zu begründen und zu reflektieren (Avenir Social, 2010, S. 10). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind dazu angehalten, die Werte und Würde ihrer eigenen Person zu respektieren, damit sie auch anderen Personen gegenüber mit demselben Respekt begegnen können. Zudem sind Professionelle der Sozialen Arbeit dazu angehalten, bewusst und sorgfältig mit ihrer Machtposition umzugehen (Avenir Social, 2010, S. 11).

1.4 Aufbau

Diese Forschungsarbeit besteht nebst der Einleitung aus sechs Kapiteln. In Kapitel zwei bis fünf werden die theoretischen Aspekte einer Beistandschaft bzw. deren Aufhebung beleuchtet. Es werden relevante rechtliche, methodische und organisatorische Aspekte erläutert und ein Fazit gezogen. Kapitel sechs beschreibt das Vorgehen, mit welchem die empirischen Daten gewonnen und ausgewertet wurden. Dies wird in Kapitel sieben präsentiert und in Kapitel acht folglich interpretiert. Abschluss der Arbeit bildet Kapitel neun mit dem Fazit und der Beantwortung der Fragestellung sowie einem Ausblick mit möglichen, weiterführenden Fragestellungen.

2 Rechtliche Aspekte im Erwachsenenschutz

Um die Fragestellung stringent beantworten zu können, wird zunächst ein Überblick über die Dimension der rechtlichen Grundlagen erstellt. Dabei erfolgt eine Aufteilung in die rechtlichen Aspekte der KESB sowie die rechtlichen Aspekte der mandatsführenden Person. Die Natur dieser Aufteilung liegt darin, dass die KESB und die Berufsbeiständ*innen unterschiedliche Rollen haben: Die KESB ist grundsätzlich für die Errichtung, die Aufsicht und die Aufhebung einer Massnahme zuständig. Gegenüber der mandatsführenden Person ist die KESB eine Auftraggeberin. Im Gegenzug dazu ist eine Berufsbeistandschaftsperson die Auftragnehmerin und für die Umsetzung vom Mandat zuständig (Estermann et al., 2018a, S. 204-205).

2.1 Rechtliche Aspekte der KESB

Die KESB ist täglich mit sogenannten Gefährdungsmeldungen konfrontiert, zum Beispiel bezüglich verwahrlosten, psychisch erkrankten, finanziell angeschlagenen Menschen oder Menschen mit einer geistigen Behinderung. Als Behörde ist die KESB bei einer solchen Meldung für die Prüfung, und unter Umständen Anordnung, einer behördlichen Massnahme zuständig (Patrick Fassbind, 2018, S. 102). Im Folgenden wird auf die zentralen Aspekte der KESB im Kontext der Errichtung von behördlichen Beistandschaften eingegangen.

2.1.1 Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Die Beistandschaften sollen subsidiär zu allen anderen Interventionsmöglichkeiten sein und als Ultima Ratio dienen (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dies bedeutet, dass nur dann eine behördliche Beistandschaft angeordnet werden soll, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch weniger intensiv eingreifende Mittel wie z.B. durch die Familie, andere nahestehende Personen, freiwillige private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder im Vorhinein als ungenügend erscheinen. Die KESB hat dementsprechend immer die eigene Vorsorge, das familiäre Hilffssystem sowie sämtliche vorhandene Angebote in einem Sozialraum, wie zum Beispiel eine freiwillige Einkommensverwaltung oder niederschwellige Beratungsangebote, miteinzubeziehen, zu prüfen und zu beurteilen. Erst wenn das Fehlen von subsidiären Angeboten nachweisbar ist, kann die KESB unter weiteren Umständen, welche im Folgenden noch erläutert werden, eine behördliche Beistandschaft anordnen (Rosch, 2017, S. 83-84). Staatliches Handeln ist somit stets als subsidiär zu betrachten. Daraus lässt sich schliessen, dass eine Beistandschaft das letzte Auffangnetz für eine betroffene Person darstellt (Maranta, 2018, S. 528).

Zudem müssen die angeordneten, behördlichen Massnahmen der KESB gemäss Art. 389 Abs. 3 ZGB verhältnismässig sein. Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip gilt für alle, die staatliche Aufgaben wahrnehmen und leitet sich aus Art. 36 BV ab. Gemäss Akkaya et. al. (2019, S. 43) beinhaltet die Verhältnismässigkeitsprüfung folgende drei Elemente:

1. Zwecktauglichkeit/Geeignetheit: Eine behördliche Massnahme muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen.
2. Erforderlichkeit: Eine behördliche Massnahme darf in sachlicher, zeitlicher, personeller und räumlicher Hinsicht nicht weiter gehen, als es zur Zielerreichung notwendig ist. Wenn Alternativen zur Verfügung stehen, die weniger einschneidend sind, dann ist die Massnahme nicht verhältnismässig.
3. Zumutbarkeit: Eine behördliche Massnahme muss zumutbar sein. Es ist das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung auf die private Lebensgestaltung des Betroffenen gegenüber den Schutzpflichten abzuwägen.

Die Verantwortung eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme zu evaluieren und allenfalls darauf zu verzichten, liegt bei der KESB (Akkaya et al., 2019, S. 32-33).

2.1.2 Selbstbestimmung

Ein weiterer Grundsatz der KESB ist die Selbstbestimmung. Der Gesetzgeber hat die KESB dazu verpflichtet, die Handlungsmaxime der Selbstbestimmung, so weit wie möglich, zu verwirklichen und damit keine übermässigen Massnahmen zu treffen (Rosch, 2017, S. 83). Nebst der bereits beschriebenen eigenen Vorsorge (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag) soll die Selbstbestimmung gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB auch bei behördlichen Massnahmen resp. bei den behördlichen Beistandschaften so weit wie möglich aufrechterhalten und gefördert werden. Mit dieser Grundlage wird der gesellschaftliche Wille ausgedrückt, dass Menschen trotz Schwächezuständen ein möglichst hohes Mass an Selbstbestimmung ermöglicht werden soll, während Fremdbestimmung möglichst zu minimieren ist. Auf die Meinung der betroffenen Person sowie deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten zu gestalten, ist gemäss Art. 406 Abs. 1 ZGB soweit tunlich Rücksicht zu nehmen (Rosch, 2018a, S. 81).

2.1.3 Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit

Wie einleitend erwähnt, steht bei den behördlichen Beistandschaften - im Gegensatz zu den alternativen Instrumenten - nicht die Urteilsunfähigkeit, sondern der Schwächezustand und die daraus abgeleitete Schutzbedürftigkeit im Zentrum.

Maranta (2018) zeigt auf, dass es bei den Schwächezuständen zwei grundlegende Kategorien gibt. Einerseits sind dies gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB sozialmedizinische Schwächezustände. Andererseits sind dies Schwächezustände, welche gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB typischerweise aus der vorübergehenden Verhinderung einer Person resultieren (S. 522). Auf den zweit genannten Aspekt wird in dieser Forschungsarbeit nicht weiter eingegangen. Mit sozialmedizinischen Schwächezuständen sind psychische Störungen oder geistige Behinderungen gemäss dem angloamerikanischen Klassifikationssystem DSM-5 oder dem Klassifikationssystem ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesprochen oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Im Gegensatz zu den Schwächezuständen der psychischen Störung oder der geistigen Behinderung basiert *der ähnliche in der Person liegende Schwächezustand* nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dieser wurde vielmehr als Auffangbecken für diejenigen Fälle erschaffen, bei welchen kein anderer Schwächezustand vorliegt, eine Person aber dennoch durch Massnahmen vom Erwachsenenschutz unterstützt werden soll. Darin enthalten sind unterschiedliche Konstellationen wie ausgeprägte Fälle von Unerfahrenheit, Unwilligkeit, Misswirtschaft oder schwerste Erscheinungsformen körperlicher Beeinträchtigung. Dieser Schwächezustand ist rechtsstaatlich nicht unumstritten und sollte sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung nur zurückhaltend angewendet werden. Das Bundesgericht hat den Anwendungsbereich in einem Entscheid begrenzt, indem es festgehalten hat, dass dieser *nicht* schon dann erfüllt sei, wenn eine Person in einer Art und Weise mit ihrem Geld umgeht, die nach landläufiger Auffassung unvernünftig ist (Maranta, 2018, S. 524-528).

Zum Schwächezustand muss zudem eine ausgewiesene Schutzbedürftigkeit vorhanden sein. Diese Schutzbedürftigkeit muss einen Kausalzusammenhang mit dem Schwächezustand aufweisen. Hier ist anzumerken, dass Personen einen Schwächezustand haben können, jedoch nicht zwingend schutzbedürftig sein müssen und dass Personen schutzbedürftig sein können, aber keinen Schwächezustand aufweisen. In beiden Fällen kann *keine* Beistandschaft errichtet werden. Es scheint nachvollziehbar, dass nicht jede Person mit einer psychischen Störung auf Unterstützung angewiesen ist und im Gegenzug nicht jede Schutzbedürftigkeit zu einer Beistandschaft führen darf. Etwas salopp

kann man sagen, dass wohl die meisten Menschen in irgendeiner Weise, zumindest zeitweilig, einen gewissen Schwächezustand oder eine gewisse Schutzbedürftigkeit haben (Maranta, 2018, S. 530).

Eine Person gilt als schutzbedürftig, wenn sie ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann, wobei der Begriff *Angelegenheiten* sehr weit gefasst ist (Maranta, 2018, S. 530). Auch Fassbind (2012) erläutert die Schutzbedürftigkeit unter dem Unvermögen einer Person, ihre Angelegenheiten nur teilweise bzw. gar nicht zu besorgen (S. 229). Im Begriff der Schutzbedürftigkeit werden alle persönlichen, finanziellen und rechtsgeschäftlichen Bereiche umfasst. Jedoch kommen nur wichtige und wesentliche Angelegenheiten infrage, die im Interesse der betroffenen Person liegen und in Bezug auf die gegenwärtige Lebenssituation stehen. Die Ausübung des eigenverantwortlichen Entscheidens muss dabei ausgeschlossen oder erheblich beschränkt sein (Maranta, 2018, S. 530-531). Dazu zeigt Rosch (2015) detailliert auf, in welchen Bereichen eine Schutzbedürftigkeit aufgrund von einem Schwächezustand vorliegen können (S.4):

Schutzbedürftigkeit aufgrund eines Schwächezustandes	Zu regelnde Aufgabenbereiche gemäss Art. 391 ZGB
Schutzbedürftigkeit im persönlichen Bereich (gesundheitliche Versorgung, Hygiene, Ernährung)	Persönliche Betreuung/Beratung/Fürsorge (Personensorge)
Schutzbedürftigkeit in finanziellen Angelegenheiten	Vermögensrechtliche Hilfestellungen (Vermögenssorge)
Mangelnde Handlungsfähigkeit	Gesetzliche Vertretung im Rechtsverkehr (Rechtsverkehr)

Tabelle 1: Schutzbedürftigkeit aufgrund von einem Schwächezustand (leicht modifiziert nach Rosch, 2015, S. 4)

Dies bestätigen auch Estermann, Hauri und Vogel (2018d). Ein Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit müssen eingetreten sein, um eine behördliche Beistandschaft zu errichten. Es wird keine Beistandschaft errichtet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Person in Zukunft, beispielsweise aufgrund einer Demenz-Krankheit, so verwirrt sein wird, dass sie ihre eigene Einkommens- und Vermögensverwaltung nicht mehr tätigen kann. Die Beistandschaft wird erst dann errichtet, wenn es so weit ist, dass diese Person ihre Einkommens- und Vermögensverwaltung tatsächlich nicht mehr erledigen kann (S. 227-228).

2.1.4 Massschneidung der Beistandschaften

Wenn die KESB im eröffneten Verfahren sämtliche Abklärungen getroffen hat und alle Voraussetzungen für eine Beistandschaft als kumulativ erfüllt betrachtet, ist die Rechtsfolge die Anordnung einer Beistandschaft. Die KESB ist dabei verpflichtet, ausgehend von der konkreten Schutzbedürftigkeit, die Beistandschaft masszuschneiden. Im Erwachsenenschutzrecht wird von einer doppelten Massschneidung gesprochen, da zwei Aspekte massgebend sind. Einerseits handelt es sich um die Auswahl der Aufgabenbereiche und andererseits um die Bestimmung der Beistandschaftsart(en) (Maranta, 2018, S. 531-532).

Art. 391 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person umschrieben werden müssen. Dabei steht die objektive Schutzbedürftigkeit und nicht die subjektiv geäusserten Wünsche der Person im Zentrum (Maranta, 2018, S. 533). Weiter hält Art. 391 Abs. 2 ZGB fest, dass die Aufgabenbereiche die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen können. In der Praxis hingegen werden regelmässig die Aufgabenbereiche Wohnen, Gesundheit, Bildung, Erwerbstätigkeit, Tagesstruktur, soziales Umfeld, administrative Angelegenheiten sowie Einkommens- und Vermögensverwaltung verwendet (Maranta, 2018, S. 533).

Wie erwähnt, finden sich nebst den Aufgabenbereichen auch Beistandschaftsarten. Diese werden in Begleitung, Vertretung, Mitwirkung und umfassende Beistandschaft unterteilt und an die Situation der betroffenen Person angepasst. Da sich die Schutzbedürftigkeit einer Person je nach Angelegenheit unterschiedlich zeigen kann, ist es rechtlich zulässig, die Beistandschaftsarten miteinander zu kombinieren. Jedoch können nur die Begleit-, Vertretungs-, und Mitwirkungsbeistandschaft miteinander kombiniert werden. Die umfassende Beistandschaft ist von der Möglichkeit der Kombination ausgenommen (Maranta, 2018, S. 535-536). Nachfolgend werden die verschiedenen Beistandschaftsarten erläutert:

Begleitbeistandschaft: Wie der Name besagt, beinhaltet diese Massnahme eine Begleitung der betroffenen Person in den von der KESB definierten Aufgabenbereichen (Frey et. al., 2018, S. 552). Der mandatsführenden Person stehen dabei keinerlei Vertretungsrechte zu. Gegenüber von Dritten handelt allein die verbeiständete Person. Die Begleitbeistandschaft gilt als jene Beistandschaft, die am wenigsten in die Rechte der betroffenen Person eingreift. Als einzige der Beistandschaftsarten setzt diese die Zustimmung der betroffenen Person voraus und muss demzufolge aufgehoben werden, sobald die betroffene Person dies beantragt (Frey et. al., 2018, S. 553).

Vertretungsbeistandschaft: Bei dieser Beistandschaftsart wird zwischen der Vertretungsbeistandschaft im Allgemeinen (Art. 394 ZGB) und der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) unterschieden (Frey et. al., 2018, S. 560). Diese Massnahme, mit oder ohne Vermögensverwaltung, wird angeordnet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten, innerhalb der oben erwähnten Aufgabenbereichen, nicht selbstständig erledigen und keine Vertretungsperson bezeichnen kann. Die Zustimmung der verbeiständeten Person ist nicht erforderlich. Die Vertretungsbeistandschaft kann somit auch gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person angeordnet werden (Frey et. al., 2018, S. 560-561).

Mitwirkungsbeistandschaft: Die Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung der Berufsbeistandschaftsperson bedürfen. Sie kommt in Frage, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist, sich aber mit ihren Handlungen selbst schadet oder aber ausgenutzt zu werden droht. Diese kann z.B. Menschen mit einer Kauf- oder Spielsucht betreffen aber auch solche, die ihr Vermögen für wohltätige Zwecke verschenken, obwohl sie auf das Geld selbst nicht verzichten können (Frey et. al., 2018, S. 589). Die betroffene Person handelt zwar selbst, benötigt aber die Zustimmung der Berufsbeiständ*in für die betroffenen Aufgaben (Frey et. al., 2018, S. 586). Die Zustimmung der Berufsbeiständ*in für ein definiertes Rechtsgeschäft ist also eine zwingende Voraussetzung damit das Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann (ebd.).

Umfassende Beistandschaft: Eine umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB wird errichtet, wenn eine Person dauernd urteilsunfähig ist und eine besondere Schutzbedürftigkeit ausweist. Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen. Die umfassende Beistandschaft ist als Ultima Ratio zu betrachten, wenn eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Die betroffene Person benötigt umfassende Hilfe in sämtlichen Lebensbereichen, da sie nicht in der Lage ist, mit der Beistandschaftsperson zu kooperieren (Frey et. al., 2018, S. 593). Als typische Anwendungsfälle gelten Menschen mit einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung, die an einem Realitätsverlust leiden und ihre eigenen Interessen falsch einschätzen. Dadurch sind sie nicht imstande, adäquat zu handeln und schädigen dadurch sich und/oder Dritte (Frey et. al., 2018, S. 595). Personen mit einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung sind nicht mitgemeint, da diese Menschen oftmals nicht mehr in der Lage sind, die Handlungen der Beistandschaftsperson zu durchkreuzen oder zuwiderzuhandeln. In diesem Falle genügt unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit eine Vertretungsbeistandschaft (ebd.).

Folglich variieren die Beistandschaften in ihrer Intensität und können unterschiedlich ausgestaltet werden, sodass der Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 BV unterschiedlich ausgeprägt ist (Rosch, 2015, S. 29). Eine vorgenommene Massschneidung kann sich im Verlauf der Zeit auch als zu eng oder zu weit erweisen. Wenn die KESB eine periodische Berichts- und Rechnungserstattung prüft, muss sie deshalb unter anderem auch abklären, ob die vorgenommene Massschneidung verhältnismässig ist (Maranta, 2018, S. 531-532).

2.1.5 Abklärung und Errichtung

Die schweizerische Gesetzgebung verpflichtet den Staat, ihm zugetragene Meldungen über mögliche Gefährdungen von Erwachsenen zu prüfen und, sofern erforderlich, Massnahmen zu deren Schutz zu treffen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der KESB. Die Abklärung vom Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person übernehmen gewisse Behörden selbst, andere übertragen es an externe, abklärende Dienste. Dabei ist das Vorgehen der Fachkräfte in keiner Weise vereinheitlicht, weil anerkannte methodische und ethische Richtlinien sowie empirisch gesicherte Kriterien vom Vorgehen und der Beurteilung fehlen. Daraus resultiert eine ausgeprägte Ungleichbehandlung der Betroffenen (Rosch, 2018, S. 674-675).

Die Errichtung einer behördlichen Beistandschaft erfolgt in der Regel nach einer Abklärung im Auftrag der KESB. Die Beistandschaft wird mittels Errichtungsbeschluss festgehalten. Im Errichtungsbeschluss der KESB sollten sämtliche relevanten Informationen zum Mandat enthalten sein. Inhalt von diesem Errichtungsbeschluss sind i.d.R. die Aufgabenbereiche, die Beistandschaftsart(en), die mandatsführende Person, der Grund für die Errichtung, das Ziel der Massnahme und wenn möglich die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Massnahme. Einerseits gilt der Errichtungsbeschluss als Visitenkarte der KESB. Andererseits hat er eine wichtige Orientierungsfunktion für die Berufsbeistandschaftsperson sowie für die verbeiständete Person, zumindest in der Anfangsphase der Mandatsführung. Somit ist es ein ausschlaggebendes Arbeitsinstrument (Frey et al., 2018, S. 545).

2.1.6 Berichts- und Rechnungserstattung

Die Berichts- und Rechnungserstattung ist ein Aufsichts- und Steuerungsinstrument der KESB gegenüber der Berufsbeistandschaftsperson zum Wohl und Schutz der verbeiständeten Person (Rosch, 2019, S. 43). Die KESB überprüft die Berichts- und Rechnungserstattungen, welche mindestens alle zwei Jahre durch die Berufsbeistandschaftsperson eingereicht werden. Darin prüft die KESB, ob die erteilten Aufträge inhaltlich und fachlich korrekt, zielorientiert, sozialarbeiterisch angemessen und den Bedürfnissen der verbeiständeten Person entsprechend ausgeführt werden. Die KESB prüft, ob die

Beistandschaft dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht und ob die Massnahme weitergeführt werden kann oder ob allenfalls eine Anpassung oder Aufhebung angezeigt ist (Frey et al., 2018, S. 550-551). Nach der erfolgten Überprüfung genehmigt die KESB die Berichts- und Rechnungserstattung vollständig, teilweise oder gar nicht (Rosch, 2019, S. 50).

2.1.7 Aufhebung der behördlichen Beistandschaft

Wie einleitend erwähnt, soll das Ziel von jeder behördlichen Beistandschaft die Aufhebung ebendieser sein.

In Betrachtung von Art. 399 Abs. 2 ZGB muss die KESB eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen aufheben, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht. Kein Grund zur Fortdauer meint, dass die behördliche Beistandschaft aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen und Gründe, die zur Anordnung der Beistandschaft führten, nicht mehr erfüllt sind und keine neuen Gründe für eine Fortdauer hinzugekommen sind. Veränderungen, die eine Aufhebung ermöglichen, können einerseits in den persönlichen Eigenschaften der betroffenen Person liegen, wie der Zuwachs an Erfahrung im Umgang mit dem eigenen Schwächezustand, eine Verbesserung des Gesundheitszustands oder eine konstante Therapiewirkung. Andererseits kann eine Aufhebung der Massnahme ermöglicht werden, bei Veränderungen der äusseren Umstände, wie eine dauerhafte Änderung des sozialen oder beruflichen Umfeldes oder die Veränderung der belastenden Einkommens- und Vermögenssituation. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist nicht immer erforderlich. Eine veränderte Sichtweise der KESB, z.B. bezüglich der Verhältnismässigkeit, kann auch bereits genügen (Affolter et al., 2012, S. 241).

Gemäss Art. 425 Abs. 1 ZGB endet das Amt einer Beistandschaftsperson mit einem Schlussbericht und einer Schlussrechnung an die KESB. Die Prüfung und Genehmigung durch die KESB erfolgt gemäss Art. 425 Abs. 2 ZGB auf die gleiche Weise wie die periodische Berichts- und Rechnungserstattung. Die Aufhebung einer Beistandschaft bedarf stets eines förmlichen Aufhebungsbeschlusses durch die KESB (Affolter et al., 2012, S. 214).

2.2 Rechtliche Aspekte der mandatsführenden Person

In den vorangehenden Kapiteln wurden die zentralsten, rechtlichen Aspekte der KESB aufgezeigt, welche gegenüber der Berufsbeistandschaftsperson eine Auftraggeberin ist. Im Folgenden werden die rechtlichen Aspekte der mandatsführenden Person, handelnd als Auftragnehmerin der KESB, ausgearbeitet, welche für die Fragestellung als wichtig erachtet werden.

2.2.1 Grundsätze in der Führung der Beistandschaft

Wie weiter oben beschrieben, hat sich die KESB an das Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip zu halten. Gemäss Rosch (2019) hat auch die Berufsbeistandschaftsperson diese Grundsätze zu respektieren (S. 17-18).

Zusätzlich wurde der Grundsatz der Selbstbestimmung seitens KESB erläutert. Auch dieser ist von einer Berufsbeiständ*in zu achten und zu vollziehen. Gemäss Rosch (2017) wird in der Mandatsführung zwischen der Rechtsmacht im Aussenverhältnis, also gegenüber Drittpersonen, und dem behördlichen Auftrag im Innenverhältnis, also gegenüber der Klientel, unterschieden. Während die Rechtsmacht im Aussenverhältnis eine *Ermächtigung* zum Handeln beinhaltet, beinhaltet der behördliche Auftrag im Innenverhältnis die *Pflicht* zum Tun, Dulden oder Unterlassen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Berufsbeiständ*in während der Amtsausübung gemäss Art. 405 Abs. 1 ZGB dazu verpflichtet ist, sich die notwendigen Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgabe anzuschaffen und mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. Weiter hat der Beistand oder die Beiständin gemäss Art. 406 Abs. 1 die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person zu erfüllen und nimmt, wenn immer möglich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Das Selbstbestimmungsrecht ist also, wenn immer möglich, zu verwirklichen. Dabei ist die Berufsbeistandschaftsperson unter Umständen auch angehalten, die betroffene Person zu motivieren, selbstständig zu handeln. Somit ist die Rechtsmacht resp. das Handeln im Aussenverhältnis nur als Ultima Ratio einzusetzen, wenn Selbstbestimmung im Innenverhältnis nicht möglich ist (S. 86-88). Den verbeiständeten Personen Selbstbestimmung zuzugestehen, erfordert unter gewissen Umständen Mut, da die Einschätzung der mandatsführenden Person einem gewissen Risiko unterliegt, da unter Umständen ein zu hohes Mass an gewährter Selbstbestimmung der Klientel schaden kann. Dies kann eintreffen, wenn die Person z.B. eine selbstständige Wohnform wünscht, dies jedoch zu einer Verwahrlosung führt oder wenn ein Teil des Einkommens zur eigenständigen Verwaltung übergeben wird und dies nicht zweckmässig verwendet wird und daraus Schaden entsteht. Jedoch verlangt der Gesetzgeber diesen Mut von der Beistandschaftsperson. Im Zweifelsfall ist die Selbstbestimmung stets zu aktivieren und zu fördern (Rosch, 2018a, S. 84). Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird der gesetzgeberische bzw. gesellschaftliche Wille ausgedrückt, dass Menschen mit Schwächezuständen Selbstbestimmung ermöglicht werden soll (Rosch, 2018a, S. 81). Gemäss Rosch (2019) haben die Berufsbeiständ*innen die verbeiständete Person - wenn immer möglich - im Innenverhältnis zu befähigen, eigenständig zu handeln. Dabei sind vielfältige, sozialarbeiterische Methodenkompetenzen durch die Berufsbeistandschaftsperson zu aktivieren (S. 30).

Wenn es zu fremdbestimmtem Handeln durch die mandatsführende Person kommt, dann darf diese nicht nach objektiven Massstäben («Was ist gut für alle Menschen in dieser Situation?») entscheiden, sondern nach einem objektivierten subjektiven Massstab («Wie würde die Person entscheiden, wenn sie nicht an dem Schwächezustand leiden würde?») (Rosch, 2018a, S. 84-85).

2.2.2 Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit

Weiter oben wurden die Schwächezustände und die korrelierende Schutzbedürftigkeit beschrieben. Nach Maranta (2018) müssen auch Berufsbeiständ*innen nähere Kenntnisse über die Schwächezustände ihrer Klientel und über die Auswirkungen der Schwächezustände auf die jeweilige Schutzbedürftigkeit haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Berufsbeistandschaftspersonen ihre Klientel nicht über- oder unterfordern, wenn es darum geht, deren Selbstbestimmung zu fördern und zu erhalten (S. 533).

2.2.3 Anpassung bei Änderung der Verhältnisse

Estermann et al. (2018d) halten fest, dass sich während der ganzen Mandatszeit die Schutzbedürftigkeit aufgrund vom Schwächezustand der verbeiständeten Person verändern kann. Aufgrund dessen ist eine Einschätzung der Situation und eine entsprechende Feinjustierung der Massnahme eine Aufgabe der Berufsbeistandschaftsperson, die während der ganzen Mandatsführung immer wieder vorgenommen werden muss (S. 226).

Gemäss Rosch (2019) kann die Berufsbeiständ*in der verbeiständeten Person ein entsprechendes Mass an Selbstbestimmung überlassen, ohne sogleich einen Antrag auf Anpassung der Massnahme nach Art. 414 ZGB machen zu müssen (S. 86). Wenn sich jedoch Umstände anhaltend verändern und sich eine Selbstständigkeit manifestiert, die eine Modifizierung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen, muss die Berufsbeistandschaftsperson, gemäss Art. 414 ZGB, unverzüglich die KESB informieren. Einerseits soll mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass die betroffene Person jederzeit eine geeignete und erforderliche Unterstützung erhält und andererseits soll vermieden werden, dass die betroffene Person länger als nötig verbeiständet bleibt bzw. dass eine Massnahme länger als notwendig in die Rechtsstellung eingreift. Während dringliche Anpassungen von der Berufsbeistandschaftsperson unmittelbar mittels begründetem Antrag bei der KESB zu beantragen sind, können nicht dringliche Anpassungen im Rahmen der ordentlichen Berichts- und Rechnungserstattung beantragt werden (Frey et al., 2018, S. 547-548). Diese Informationspflicht dient der Verwirklichung des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips, welche Grundsätze vom Erwachsenenschutz sind (Estermann et al.,

2018a, S. 208). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Meldungen während einer laufenden Berichts- und Rechnungserstattungsperiode eher die Ausnahme darstellen. Dies geschieht i.d.R. im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungserstattung, in welcher sich die mandatsführende Person zu äussern hat, ob die Massnahme weitergeführt, geändert oder aufgehoben werden soll (Rosch, 2015, S. 263).

2.2.4 Berichts- und Rechnungserstattung

Art. 411 Abs. 1 ZGB führt aus, dass Berufsbeiständ*innen dazu verpflichtet sind, so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, eine Berichts- und Rechnungserstattung über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zu verfassen. Gemäss Frey et al. (2018) dient diese Erstattung als Standortbestimmung im Verlauf einer Beistandschaft. Diese Standortbestimmung sollte wenn möglich immer gemeinsam mit der verbeiständeten Person erfolgen. Im Bericht müssen die vorhandenen Defizite der verbeiständeten Person unbeschönigt, aber gleichzeitig nicht verletzend oder abwertend, erwähnt werden, da diese letztlich auch den allfälligen Antrag auf Weiterführung einer Beistandschaft begründen. Die Erwähnung der Ressourcen der verbeiständeten Person ist ebenso wichtig. Weiter sind Berufsbeistandschaftspersonen angehalten, mögliche Wahrnehmungsdifferenzen explizit als solche zu bezeichnen. Dabei muss die Sichtweise der Berufsbeistandschaftsperson als auch die Sichtweise der betroffenen Person festgehalten werden (S. 550). Zudem soll in der Berichterstattung auch aufgezeigt werden, welche Erfolge und Misserfolge stattgefunden haben, wie die Berufsbeiständ*innen methodisch vorgegangen sind und was innerhalb der Berichtsperiode bewirkt werden konnte (Estermann et al., 2018d, S. 235). Schlussendlich geht es auch darum, dass die Beistandschaftsperson die verfügte Massnahme zu hinterfragen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu überprüfen hat. Gemeinsam werden unter Umständen auch die Ziele für die nächste Berichtsperiode formuliert (Frey et al., 2018, S. 550).

2.2.5 Mandatsende mit Schlussbericht und Schlussrechnung

Gemäss Rosch (2019) ist die Beendigung der Beistandschaft klar vom Ende des Amtes zu trennen. Wenn die Beistandschaft beendet wird, dann entfällt die Rechtsmacht, das heisst, die Ermächtigung der Berufsbeistandschaftsperson zugunsten der Klientel zu handeln, erlischt. Jedoch hat die Berufsbeistandschaftsperson nach der Beendigung der Beistandschaft das Amt noch ordnungsgemäss zu Ende zu führen. Dies beinhaltet, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung zu verfassen (S. 53). Endet die Beistandschaft aufgrund einer weggefallenen Schutzbedürftigkeit, sind alle relevanten Akten zur Einkommens- und Vermögensverwaltung, Versicherungen, Zeugnisse, wichtige Adressen und allfällige Gegenstände herauszugeben. Es wird empfohlen, die Übergabe der Akten in einem Protokoll

schriftlich festzuhalten. Auch die Vermögenswerte sind entsprechend herauszugeben (Estermann et al., 2018b, S. 268).

3 Methodische Aspekte im Erwachsenenschutz

An dieser Stelle ist nun bekannt, dass die Berufsbeistandschaftsperson Auftragnehmerin und für die Umsetzung des Mandates zuständig ist. Die Entscheidung, wie das Mandat geführt wird, welche fachlichen Methoden zur Auftragserfüllung angewendet werden und wie im Einzelfall die offenen Ermessensspielräume ausgefüllt werden, ist grundsätzlich Sache der Berufsbeistandschaftsperson. Die KESB ist angehalten die operative Umsetzung nicht mit detaillierten Anweisungen zu beeinflussen (Estermann et al., 2018a, S. 204-205). Nachfolgend findet sich einleitend ein kurzer Abriss von methodischen Grundlagen, welche für die Soziale Arbeit von wichtiger Bedeutung sind. Anschliessend werden zentrale methodische Aspekte der mandatsführenden Person, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung und Gestaltung einer Aufhebung einer Beistandschaft stehen, erläutert.

3.1 Methodische Grundlagen

Gemäss Hiltrud von Spiegel (2013) wird, kann und sollte eine allumfassende Theorie der Sozialen Arbeit nicht existieren. Im Berufsfeld der Sozialen Arbeit stehen zahlreiche Theorien zur Verfügung. Jede Theorie expliziert einen anderen Aspekt der umfangreichen Materie. Jedoch fokussieren alle, mehr oder weniger ausdrücklich, eine Arbeit an Problemen und der Stärkung der Ressourcen mit dem Ziel der «Normalisierung» (S. 25). Weiter zeigt sich Professionalität gemäss von Spiegel (2013) nicht in der Kenntnis darin, dass man festlegen kann, welche Theorie zu welchem Fall heranzuziehen ist, sondern dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit ein Mandat oder eine Situation mit Bezug auf verschiedene Theorien interpretieren können (S. 54).

Gemäss Ernst Engelke, Christian Spatscheck und Stefan Borrmann (2016) wird allgemein zwischen Alltagswissen, wissenschaftlichem Wissen und Berufswissen unterschieden. Alltagswissen entsteht aus alltäglichen Erlebnissen. Der einzelne Mensch, als Subjekt des Erkennens, sucht sich in seiner Lebenswelt willkürlich Gegenstände aus oder trifft zufällig auf Gegenstände, die er interpretiert und an denen er sich orientiert. Alltagswissen besteht somit aus einfachen, unreflektierten Erkenntnissen über einen Erkennungsgegenstand. Im Gegenzug dazu beinhaltet wissenschaftliches Wissen eine kritische Reflexion der Erkenntnis über den Erkennungsgegenstand und über die Erkenntnismethode. Wissenschaftliches Wissen ist dadurch überprüfbar, diskutierbar, kritisierbar und begründet. Das

Berufswissen kann als Verbindung von Alltagswissen und wissenschaftlichem Wissen angesehen werden (S. 145-152).

Gemäss von Spiegel (2013) berufen sich – im Gegensatz zu Wissenschaftler*innen - viele Praktiker*innen der Sozialen Arbeit auf ihren gesunden Menschenverstand resp. auf ihr Alltagswissen. Der alleinige Bezug auf diese Wissensform kann problematisch sein, weil Erfahrungen immer schon Ergebnisse einer subjektiven Wahrnehmung der Wirklichkeit sind und die Selektionsmechanismen wiederum durch Erfahrungen geprägt werden. Dadurch können «erfahrungsbezogene» Theorien, die sozusagen induktiv aufgrund praktischer Erfahrungen abgeleitet worden sind, entstehen, welche jedoch falsch sein können, weil sie nicht überprüfbar, kritisierbar und begründet sind (S. 46-47). Daher sind die Professionellen angehalten, sich zusätzlich auf wissenschaftliches Wissen zu beziehen (ebd., S. 53). Wissenschaftliches Wissen in Form von Beschreibungs-, Erklärungs-, Wert- und Veränderungswissen ist für Professionelle der Sozialen Arbeit unabdingbar (ebd., 83). Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Wissens Elemente kurz umrissen:

Beschreibungswissen: Damit die subjektive Wirklichkeitskonstruktion durch die Professionellen in der Sozialen Arbeit überwunden werden kann, brauchen Fachkräfte gemäss von Spiegel (2013) u.a. Kenntnisse einer methodischen Zugangsweise zur subjektiven Wirklichkeit der Klientel. Dabei können sich Fachkräfte z.B. eine «objektive» Wahrnehmung anhand der von ihnen erforschten Perspektive der Klientel oder durch eine offene, verstehen wollende Grundhaltung bilden. Weiter kann ein fachlich begründetes, standardisiertes Raster für die Erfassung relevanter Informationen dienen (S. 85).

Erklärungswissen: Fachkräfte sind angehalten, wissenschaftliche Theorien zu kennen und sie in ihrem Alltag umsetzen zu können. Dabei ist ein allgemeines Grundlagenwissen der Disziplinen der Sozialen Arbeit, der Psychologie und der Soziologie zentral. Weiter sind ein vertiefter Wissensbestand aus dem spezifischen Arbeitsbereich sowie u.a. Grundkenntnisse über die sozialräumlichen Organisationen relevant (ebd. S. 85-86).

Wertwissen: Fachkräfte müssen u.a. Kenntnisse über professionelle Wertorientierungen und Handlungsleitlinien besitzen. Neben den allgemeinen Leitlinien brauchen Fachkräfte auch Kenntnisse über arbeitsfeldbezogene Leitlinien sowie das Leitbild ihrer Organisation (ebd. S. 86-87).

Gemäss von Spiegel (2013) beruht eine Situations- oder Problemanalyse auf einer dialogischen Verständigung mit allen Beteiligten darüber, wie die Ausgangslage zu interpretieren ist und wohin die Entwicklung zielen sollte. Dabei ist es zentral, dass die Informationen über die Wahrnehmung und Bewertung einer Situation oder eines Problems durch mehrere Perspektiven gesammelt werden. Es

soll zur Klärung vom Fall beitragen, damit anschliessend Handlungen, welche auf der Bewertung der Situation beruhen, vollzogen werden können (S. 114).

Rosch (2018) erläutert, dass das heutige Vorgehen der Berufsbeistandschaftspersonen und die Kriterien, nach denen die Fälle beschrieben, erklärt und beurteilt werden, in keiner Weise vereinheitlicht sind (S. 674). Damit die Professionellen der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutz, als staatliches Organ, nicht willkürlich handeln und den gesetzlich erläuterten Handlungsmaximen Rechnung tragen, haben sie sich an wissenschaftsbasierte, standardisierte Instrumente zu halten. Dazu gehören z.B. die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) oder das Luzerner Abklärungsmodell. Die Basis beim ICF-Instrument liegt in einem bio-psycho-sozialen-Modell (Rosch, 2017, S. 84-85). Das Luzerner Abklärungsmodell bietet den Professionellen der Sozialen Arbeit ein einheitliches Instrument zur Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit (Rosch, 2018, S. 674-675).

Zusätzlich beinhaltet, wie oben erwähnt, Wissenschaftliches Wissen auch Veränderungswissen: Dieses Wissen bezieht sich auf methodische Vorgehensweisen der Fachkräfte. Darunter sind u.a. Kenntnisse über einen Grundkanon unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen zu verstehen. Fachkräfte müssen ihr Instrumentarium aufgaben- und kontextbezogen variieren und u.U. sozialräumliche und vernetzungsorientierte Vorgehensweisen anwenden können (von Spiegel, 2013, S. 87-88). Kooperationswillige Fachkräfte kennen das Angebot der anderen Einrichtungen und können der Klientel bei fehlender oder nicht zustande kommenden Arbeitsbeziehungen weitervermitteln (ebd., S. 114).

3.2 Methodisches Instrumentarium der mandatsführenden Person

Nachdem ein kurzer Abriss über die methodischen Grundlagen erfolgte, hat dieses Kapitel den Fokus auf unterschiedliche, methodische Vorgehensweisen einer mandatsführenden Person.

Das erklärte Ziel vom methodischen Handeln ist eine Veränderung beim Individuum oder bei Gruppen zu erreichen. Im Alltagsverständnis wird mit der Methode eine Technik oder ein Werkzeug verstanden (von Spiegel, 2013, S. 66). Wie erwähnt, sind die methodischen Vorgehensweisen vielfältig und Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssen diese situations- und fallbezogen herbeiziehen können. Nachfolgend werden Methoden der Sozialen Arbeit erläutert, welche den Autor*innen im Kontext der Fragestellung als zentral erscheinen.

3.2.1 Soziale Arbeit im Zwangskontext

Wie erwähnt, kann eine Beistandschaft gegen den Willen einer Person errichtet werden und kann in das Selbstbestimmungsrecht einer Person eingreifen. Entsprechend findet die Zusammenarbeit zwischen einer Berufsbeiständ*in und einer verbeiständeten Person häufig in einem Zwangskontext statt und selten in einem freiwilligen Rahmen (Rosch, 2018a, S. 70). Patrick Zobrist und Harro Dietrich Kähler (2017) definieren Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit folgendermassen:

«Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klientel, Fachkräften und Zuweisern führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktion zwischen Klientel und Fachkräften konstituieren sich aufgrund von rechtlichen Normen und finden i.d.R. fremdinitiiert statt» (S. 31).

Nebst dem Begriff vom Zwangskontext gehen Zobrist und Kähler (2017) in ihrer Literatur auch auf mögliche förderliche Methoden, anwendbar im Zwangskontext, ein.

Im Zwangskontext können Widerstände in Form von Reaktanz bestehen. Zobrist und Kähler (2017) empfehlen, auf der Grundlage von Miller und Rollnick, mögliche Strategien im Umgang mit Widerstand seitens Klientel. Eine der wichtigsten Grundregeln ist, dass auf Widerstand nicht mit Widerstand reagiert werden soll. Vielmehr soll die beratende Person versuchen, die Gefühle und Aussagen der Klientel zu verstehen und die Klientel zu ermutigen, die Ambivalenzen kundzutun. Weiter ist es zentral, dass der Blickwinkel der Klientel auf die Angelegenheiten geändert oder erweitert wird, also die subjektiv wahrgenommenen Einschränkungen objektiviert werden (S. 105 – 106).

3.2.2 Handlungsplan

Daniel Rosch (2019) beschreibt den Handlungsplan als zentrales Instrument in der Planung und Umsetzung von einem Mandat. Der Handlungsplan ist als Arbeitsbündnis zwischen Berufsbeistandschaftsperson und Klientel zu betrachten (S. 32). Rosch (2019) beschreibt den Handlungsplan wie folgt:

«Der Handlungsplan ist der bewusste Entscheid des Beistandes, das Mandat zu steuern und insbesondere nicht von den Umständen des Alltags gesteuert zu werden. Er basiert auf einem wertschätzenden Aushandlungsprozess mit der Klientin und zeigt Möglichkeiten und Grenzen des Mandats auf. Trotz massgeschneiderten Aufgabenbereichen sollen Aufgaben ausgeschieden werden, in

welchen die Betroffenen selbstbestimmt handeln können oder zu erwarten ist, dass sie selbstbestimmt handeln können» (S. 33).

Weiter kann gemäss Estermann et al. (2018d) ein solcher Handlungsplan Klarheit über die Zusammenarbeit schaffen. Der Handlungsplan dient dazu, Ziele für die zukünftige Zusammenarbeit schriftlich festzuhalten und Abmachungen zu treffen, wer welche Aufgaben bis wann zu erfüllen hat (S. 233).

Bei von Spiegel (2013) sind Zielsetzungen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit unabdingbar, weil sie professionelles Handeln begründen und sich dadurch von persönlicher Willkür abgrenzen. Die Fachkräfte müssen sich auch bewusst sein, dass Ziele setzungen bedeuten, Veränderungen anzustreben. Zudem begründen Ziele letztlich auch die Arbeitsbeziehung der Professionellen und der Klientel. Fachkräfte der Sozialen Arbeit dürfen jedoch keine Ziele für andere setzen, denn Menschen sozialisieren sich selbst. Die Klient*innen sollen selbst herausfinden, was sie brauchen, was sie sich wünschen und in welcher Weise sie sich dafür einsetzen wollen und können. Fachkräfte sind jedoch angehalten den Adressaten zu helfen, ihre Ziele eigenständig zu finden und sie auf dem Weg dorthin zu begleiten. Sie sind für die Motivationsarbeit, das Arrangement förderlicher Bedingungen sowie für die anerkennende und wertschätzende Unterstützung verantwortlich (von Spiegel, 2013, S. 118-120). Bei der Zielformulierung sind gemäss von Spiegel (2013) unter anderem folgende Kriterien zu beachten: Angaben zur zeitlichen Perspektive, die Trennung von Zielen und einzelnen Handlungsschritten, eine sprachlich positive Formulierung, eine verständliche Formulierung, die Zuständigkeit der Ziele sowie die Erreichbarkeit der Ziele, denn unrealistische Ziele erzeugen bei beiden Seiten Frustrationen (S. 121-122). Das letztgenannte ist auch für Zobrist & Kähler (2017) ein wichtiges Kriterium. Sie erwähnen, dass es bei der Zielformulierung weniger um einen besonders hohen Wert des Ziels gehen soll, sondern darum, dass es für der Klientel als realisierbar empfunden wird. Wichtig ist also die subjektive Vorstellung, dass das Ziel aus eigener Kraft erreicht werden kann (S. 68).

Gemäss Rosch (2019) ist der Handlungsplan, wenn immer möglich, im Aushandlungsprozess mit der Klientel zu erstellen, um Selbstbestimmung zu ermöglichen (Rosch, 2019, S. 32). Ein Hindernis in der Formulierung der Zielsetzungen kann der Schwächezustand einer Person darstellen. Folglich muss sich die Berufsbeistandschaftsperson in diesem Zusammenhang überlegen, welche Aufgaben selbst zu übernehmen und welche mit der Klientel verhandelbar sind (Rosch, 2019, S. 32). Estermann et al. (2018d) fügen weiter an, dass der Handlungsplan nur bei urteilsfähigen Klient*innen anzuwenden ist (S. 233).

Der Handlungsplan soll nach Rosch (2019) aber kein Detailplan sein. Er soll sich insbesondere aus dem im Errichtungsbeschluss festgehaltenen Aufgabenbereichen ableiten, die Themenfelder resp. die Zielsetzungen, die Zuständigkeiten und die Zeitachse ersichtlich machen. Die Gültigkeit eines Handlungsplans soll bei einem halben Jahr bis zwei Jahren liegen und auf die weiter oben erwähnte Berichts- und Rechnungsperiode abgestimmt sein. Dann ist der Handlungsplan, im Sinne einer sozialarbeiterischen Standortbestimmung, gemeinsam mit der Klientel auszuwerten (S.33). Bei der Auswertung des Handlungsplans ist es wichtig, auch Lob oder Freude über das Erreichte auszudrücken. Wenn Ziele nicht erreicht werden, ist das Thematisieren dieses Umstandes oder das Bearbeiten des Widerstandes im Sinne des Verstehens sinnvoll (Estermann et al., 2018d, S. 229).

3.2.3 Schlussinterventionen

Estermann et al. (2018b) merken an, dass ein Gesuch um Aufhebung einer Beistandschaft immer mit den Klient*innen abgesprochen werden soll. Der betroffenen Person ist dabei ausreichend Zeit zu geben, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen zu können (S. 267-268). Auch Rosch (2019) kommentiert, dass das Klientel in den Prozess miteinbezogen werden und aktiv an den verschiedenen Schritten der Aufhebung teilnehmen soll (S. 59-60).

Das Mandat muss sozialarbeiterisch adäquat beendet werden, da die verbeiständete Person in der Regel ambivalent zur wiedergewonnenen Freiheit steht. In Abschlussphasen kommt es nicht selten zu Rückfällen, erhöhter Abhängigkeit von Unterstützungssystemen, Regressionen oder Trauer (ebd.). Gemäss Estermann et al. (2018d) kann die Aufhebung einer Massnahme bei den Klient*innen Ängste und Gefühle des Verlassenwerdens hervorrufen und zum Teil auch zu einer Verschlechterung der Situation führen. Berufsbeiständ*innen führen Mandate oft während mehreren Jahren. Dadurch kann eine intensive Beziehung entstehen. Weil Berufsbeistandschaftspersonen Mandate oft während mehreren Jahren führen und dadurch eine intensive Beziehung entstehen kann, ist dem Fallabschluss besondere Bedeutung zu schenken (S. 267-268).

In Schlussgesprächen ist es einerseits wichtig, einen Rückblick zu halten und die gemeinsame Zeit Revue passieren zu lassen. Damit kann eine emotionale Ablösung ermöglicht werden. Andererseits ist ein Ausblick auf die Zeit nach Mandatsende zu gestalten. Dabei ist das Thematisieren der Chancen und Risiken von Bedeutung. Weiter sollen Anschlussmassnahmen getroffen und eine Zukunftsperspektive entwickelt werden (ebd., S. 54-60). Weiter gilt es zu prüfen, ob die betroffene Person noch offene Fragen bezüglich Administration und Einkommens- und Vermögensverwaltung hat und welche Anlaufstellen beratend zur Verfügung stehen. Innerhalb der Mandatsabschlussgestaltung soll ebenfalls

überlegt werden, wie mit allfälligen Kontaktaufnahmen durch das Klientel umgegangen wird. Dies soll entsprechend kommuniziert werden (Estermann et al. 2018d, S. 267-268).

Nebst der soeben erwähnten Literatur konnte die Autorenschaft keine weiteren sozialarbeiterischen Methoden, welche mögliche Schlussinterventionen im Rahmen vom Erwachsenenschutz thematisieren, finden. Aufgrund dessen hat sich die Autorenschaft noch vertiefter mit der Therapie- und Beratungsliteratur auseinandergesetzt. Obwohl in der Therapie und Beratung – bedingt durch einen freiwilligen Charakter – oftmals andere Beendigungsgründe ausschlaggebend sind, können einzelne Aspekte auf die Soziale Arbeit im Erwachsenenschutz übertragen werden. Im Folgenden werden einzelne zentrale Aspekte durch die Autorenschaft erwähnt.

John McLeod (2004) beschreibt für die Endphase einer Therapie einige Herausforderungen. In der Endphase ist das Ziel, das Erlernte aufrecht zu erhalten und die Lernerfahrungen auf neue Situationen zu übertragen. Die Gefühle des Verlustes und der Enttäuschung können genutzt werden, um herauszufinden, wie die Klientel bisher mit ähnlichen Gefühlen umgegangen ist (S. 295).

Arist von Schlippe und Jochen Schweizer (2016) sind – im Kontext von Schlussinterventionen - der Ansicht, dass die Mitglieder des ratsuchenden Systems in vielen Fällen unsicher sind, ob sie vielleicht noch weitere Unterstützung benötigen. Dann können Fragen helfen, die den Abschluss der Therapie imaginieren, wie u.a. «Woran werden Sie bemerken, dass Sie uns nicht mehr brauchen?» oder «In wie vielen Monaten wird das Ihrer Vermutung nach sein?». Weiter kann im Rahmen der Bilanzierung der Bogen von der Ausgangslage seit Therapiebeginn bis hin zu den Veränderungen bei Therapieabschluss geschlagen werden. Interessant ist dabei die Frage, was aus Sicht der Klientel wirksam war und wer aus dem Umfeld Veränderungen bemerkt hat (S. 246).

Im Modell von Kitty Cassée (2019) hat die Abschlussphase, nach erfolgter Intervention, nicht das Ziel, dass sämtliche Probleme gelöst sind, sondern dass die Klient*innen mit Hilfe von Kompetenzerweiterungen wieder in der Lage sind, ihren Alltag aus eigener Kraft zu bewältigen. Weiter schlägt sie vor, nach drei bis sechs Monaten ein sogenanntes Follow-Up-Gespräch zu organisieren, um die Nachhaltigkeit der Interventionen zu messen (S. 52).

4 Perspektive der Organisation

Die Autorenschaft hat zu Beginn darauf hingewiesen, dass die Fragestellung im Kontext von Berufsbeistandschaftspersonen, welche in Mandatszentren tätig sind, beantwortet wird. In diesem Kapitel wird umrissen, welche Aufgaben eine Organisation in Bezug auf die Fragestellung hat.

Mandatszentren werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unterschiedlichen Organisationsarten angeboten. Dies reicht von reinen Non-Profit-Organisationen über Misch-Typen bis zu reinen Profit-Organisationen (Gerd Gehrman, Klaus D. Müller, 2006, S. 37). Gemäss §37 EG ZGB werden die Mandatszentren im Kanton Luzern durch die Gemeinden vollzogen. Folglich handelt es sich dabei um staatliche Non-Profit-Organisationen.

Auf den Begriff der Organisation wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Wichtiger erscheint der Autorenschaft die Frage, welchen Einfluss eine Organisation auf die Qualität der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutz haben kann.

Affolter et. al. (2012) weisen darauf hin, dass Berufsbeistandschaftspersonen aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung in der Lage sein sollten, ein Mandat, aufgrund des Errichtungsbeschlusses der KESB, selbstständig führen zu können. Wenn Unterstützungsbedarf bei den Berufsbeiständ*innen vorhanden ist, dann ist dies primär eine Leitungsaufgabe vom entsprechenden, professionellen Dienst (S. 192). Etwas ausführlicher befassen sich u.a. Nadine Nöpfler Keller, Sabine Rimmele, Gena Da Rui und Werner Riedweg (2018) mit diesem Aspekt. Hier ist anzumerken, dass sich die Publikation auf Sozialdienste im Kontext der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe bezieht. Jedoch sehen die Autor*innen Berührungspunkte, da die Sozialhilfe, wie auch die behördlichen Beistandschaften im Erwachsenenschutz, dem Zwangskontext zugeschrieben werden kann. Gemäss Nöpfler et al. (2018) ist eine Aufgabe der Leitung eine regelmässige Kontrolle darüber, wie viel Strukturierung es in Form von Prozessen braucht, damit die Mitarbeitenden ihre Arbeit gut ausführen können. Dabei gilt es die «richtige» Anzahl der Prozesse zu beachten und diese in einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben (S. 69).

Für die Qualitätssicherung innerhalb einer Organisation nennen Nöpfler et. al. (2018) verschiedene konkrete Tätigkeitsformen. Dazu gehören u.a. Dokumentationen, Selbst- und Fremdevaluation des beruflichen Handelns, Fort- und Zusatzausbildungen, Interventionen und Supervisionen, bei welchen Mitarbeitende die Gelegenheit haben, sich über die beruflichen Herausforderungen und mögliche Umgangsformen austauschen zu können (ebd., S. 147). Weiter schlägt Rosch (2019) vor, dass der

Handlungsplan als Instrument zur Qualitätssicherung im Betrieb genutzt werden kann, indem dieser z.B. an einem Mitarbeiter*innengespräch reflektiert wird (S. 33-34). Weiter ist gemäss von Spiegel (2018) eine Verständigung im Team über den Umgang mit Fehlern, Konflikten, Grenzsituationen, Macht und Abhängigkeit unabdingbar (S. 78-79).

Eine weitere Perspektive der Organisation wird durch Estermann et al. (2018b) dargelegt. Dabei legt sie dar, dass Erwachsenenschutzmandate zu lange aufrechterhalten werden, wenn ein falsches Anreizsystem in der Institution vorhanden ist. Beispielsweise wenn bei der Fallverteilung Mandate mit einem geringen zeitlichen Aufwand, die aber unter Umständen nicht mehr geeignet und erforderlich sind, gleich bewertet werden wie zeitintensive. Bekanntermassen kann eine Aufhebung einer Erwachsenenschutzmassnahme und das Begleiten in die Selbstständigkeit einen viel grösseren Aufwand bedeuten als die Weiterführung einer nicht zeitintensiven, eingespielten Beistandschaft (S. 267).

5 Zwischenfazit theoretische Aspekte

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse der soeben dargestellten Theorie, welche der Autorenschaft im Hinblick auf die Fragestellung wichtig erscheinen, zusammengefasst nochmals dargestellt. Während ein Zwischenfazit der rechtlichen Aspekte sowie der methodischen Aspekte folgt, wird aufgrund der eher kürzeren Darstellung der Perspektive der Organisation auf ein Fazit verzichtet.

5.1 Zwischenfazit rechtliche Aspekte

Eine behördlich errichtete Beistandschaft stellt immer einen Eingriff in die Grundrechte dar, insbesondere in das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 BV. Deshalb darf eine Beistandschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden. Nebst wichtigen rechtsstaatlichen Prinzipien wie dem Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip, sind der Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit wichtige Voraussetzungen, dass eine Beistandschaft errichtet werden kann und bestehen bleiben kann. Wenn die Voraussetzungen und Gründe, die zur Anordnung der Beistandschaft führten, nicht mehr erfüllt sind und keine neuen Gründe für eine Fortdauer hinzugekommen sind, ist eine behördliche Beistandschaft anzupassen bzw. aufzuheben.

Während der Mandatsführung sollen, soweit möglich, immer Zielsetzungen vorhanden sein, welche die Selbstbestimmung der verbeiständeten Person ermöglichen und Veränderungen angestrebt werden können, mit dem Ziel eine Beistandschaft wieder aufheben zu können. Davon ausgenommen sind z.B. Menschen mit einer demenziellen Erkrankung, welche Teile einer bereits verlorenen Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit wohl nie mehr erreichen.

Weiter wurde aufgezeigt, dass die KESB als Behörde sowohl für die Errichtung als auch für die Aufhebung einer behördlichen Beistandschaft verantwortlich ist. Somit ist die KESB die verantwortliche Instanz für die Beurteilung der Voraussetzungen, ob eine Beistandschaft bestehen bleibt oder aufgehoben werden kann. Einen Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft kann die verbeiständete Person, eine ihr nahestehende Person oder die Berufsbeistandschaftsperson beantragen. Eine weitere Möglichkeit für die Aufhebung der Beistandschaft ist durch die KESB selbst, i.d.R. im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der ordentlichen Berichts- und Rechnungserstattung. Anlass für eine Aufhebung der Beistandschaft gibt jedoch in der Regel das Klientel oder die Berufsbeistandschaftsperson.

5.2 Zwischenfazit methodische Aspekte

Die Mandatsführung ist grundsätzlich Sache der Berufsbeistandschaftsperson. Die KESB hat die operative Führung nicht zu beeinflussen. Die Berufsbeistandschaftspersonen sind in der Mandatsführung stets dazu angehalten, je nach Situation und Fall, auf anerkannte sozialarbeiterische Vorgehensweisen zurückgreifen zu können.

6 Methodisches Vorgehen

Nach Abschluss der theoretischen Auseinandersetzung befasst sich dieses Kapitel mit dem Forschungsvorgehen der vorliegenden Arbeit. Einführend wird das Forschungsdesign erläutert. Nachfolgend werden das Sampling sowie der Feldzugang dargelegt. Abschliessend erfolgt ein Kapitel zur ausgewählten Erhebungsmethode und zur verwendeten Auswertungsmethode.

6.1 Forschungsdesign

In dieser Bachelorarbeit gehen die Autor*innen folgender Fragestellung nach: «Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer behördlichen

Beistandschaft?“ Um diese Fragestellung zu beantworten, haben die Autor*innen anhand von Expert*inneninterviews mit fünf Berufsbeiständ*innen im Kanton Luzern eine Momentaufnahme der aktuellen Gegebenheiten erstellt. Um das Handeln im Praxisalltag systematisch zu erfassen, wurden die Expert*inneninterviews auf Basis der Grounded Theory ausgewertet.

In der gesamten Forschungsarbeit werden die Mandatszentren sowie die Interviewpartner*innen anonymisiert. Es sind keine Rückschlüsse auf Personen und Organisationen möglich. Die erhobenen Daten dienen allein dem wissenschaftlichen Zweck und werden der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Interessierten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

6.2 Sampling

Nach Marius Metzger (2009) geht es in der qualitativen Sozialforschung darum, einen differenzierten Einblick in soziale Phänomene zu erhalten. Das Sampling soll daher möglichst heterogen gestaltet werden. Weiter soll das Sampling nicht nach Belieben, sondern nach bestimmten Regeln getroffen werden. Gemäss Marius Metzger gibt es eine Vielzahl an Samplingtechniken. Die Autor*innen haben sich im Hinblick auf die Fragestellung auf die sogenannte gesteuerte Auswahl entschieden. Dieses Verfahren wird vor allem bei Expert*inneninterviews benutzt. Man wählt also bewusst Personen aus, die sich in einem bestimmten Gebiet gut auskennen (S. 1-3).

Wie weiter oben erwähnt, haben die Autor*innen fünf Expert*inneninterviews durchgeführt. Als Expert*in wurden Personen definiert, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Mandatsträger*innen, die aktiv Beistandschaften im Erwachsenenschutz führen
- Mandatsträger*innen mit Tertiärabschluss der Sozialen Arbeit
- Mandatsträger*innen seit mindestens zwei Jahren
- Anstellung in einem Mandatszentrum im Kanton Luzern

6.3 Feldzugang

Im Kanton Luzern ist die KESB als Verwaltungsbehörde organisiert. Eine Behörde ist idealerweise für ein Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohner*innen zuständig (Noser & Rosch, 2018, S. 132-133). Im Kanton Luzern existieren sieben Behörden und somit KESB-Regionen. Namentlich sind dies: die Stadt Luzern, Kreis Emmen, Kriens - Schwarzenberg, Hochdorf und Sursee, Willisau-Wiggertal, Entlebuch mit Ruswil und Wolhusen sowie Luzern-Land (KESB Luzern, ohne Datum). Wie in der theoretischen Auseinandersetzung erwähnt, ist die KESB gegenüber den

Berufsbeistandschaftspersonen die Auftraggeberin. Die Mandatsführung der Beistandschaften übernehmen die Berufsbeistandschaftspersonen. Diese arbeiten i.d.R. in regionalen Mandatszentren innerhalb der KESB-Regionen. Im Kanton Luzern existieren nebst regionalen Mandatszentren auch polyvalente Sozialdienste, welche behördliche Beistandschaften führen, wie aus den Webseiten der jeweiligen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu entnehmen ist. Einfachheitshalber wird nachfolgend nur von regionalen Mandatszentren gesprochen, wobei jedoch auch polyvalente Sozialdienste mitgemeint sind.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass auf die Anfrage für die Teilnahme an den Expert*inneninterviews auf bestimmte KESB-Regionen, welche eine gewisse Nähe zu der Berufstätigkeit der Autor*innen aufweisen, explizit verzichtet wurde. Aufgrund dessen wurden fünf Mandatszentren im Kanton Luzern angeschrieben.

Gemäss Uwe Flick (2019) gibt es eine Hierarchiestufe in Behörden. Daher ist es angezeigt, dass eine Forschungsarbeit genehmigt werden muss (S. 145). Aufgrund dessen wurde in dieser Forschungsarbeit der Feldzugang so gestaltet, dass die Leitungspersonen der Mandatszentren angefragt wurden. Diese wurden schriftlich per E-Mail für ein Expert*inneninterview angefragt. Im Anfrageschreiben wurde das Forschungsvorhaben sowie die Kriterien für das Sampling dargelegt. Aufgrund von Rückmeldungen hat sich für die Autorenschaft abgezeichnet, dass sämtliche Leitungspersonen das Anfrageschreiben für ein Expert*inneninterview an die Berufsbeistandschaftspersonen weitergeleitet haben. Folglich haben sich zehn Personen von vier unterschiedlichen Mandatszentren für ein Expert*inneninterview zur Verfügung gestellt. Um das Sampling möglichst breit zu gestalten, haben sich die Autor*innen entschieden, die Interviews mit Expert*innen durchzuführen, welche sich in den Faktoren Ort, Geschlecht und Funktion möglichst differenzieren. Schlussendlich wurden insgesamt fünf Interviews mit Expert*innen, welche heterogene Erfahrungswerte haben, durchgeführt.

6.4 Erhebungsmethode: Experteninterview

Im Rahmen der Datenerhebung hat sich die Autorenschaft für ein Leitfadeninterview bzw. Experteninterviews entschieden. Gemäss Cornelia Helfferich (2019) sind qualitative, leitfadengestützte Interviews eine verbreitete, ausdifferenzierte und gut ausgearbeitete Methode, qualitative Daten zu erzeugen. (S. 669).

Ganz allgemein kann davon ausgegangen werden, dass qualitative Daten in Form von Texten vorliegen. Diese Texte sind definiert als strukturierte – nicht als zufällige - Anordnung von Symbolen. Eine übliche Form, die für qualitative Auswertungen genutzt wird, sind schriftliche Texte, in denen sprachliche

Symbole in einer sinnhaft strukturierten Weise angeordnet sind, und die u.U. in einer Interviewsituation generiert wurden (Helfferich, 2019, S. 669).

Bei der Gestaltung der Interviewsituation ist dabei grosse Vorsicht zu walten, weil davon die Qualität und Brauchbarkeit der Daten abhängt. Dabei ist bspw. darauf zu achten, wie und mit welcher Begründung das Sprechen, resp. die Textproduktion, der interviewten Person beeinflusst und gesteuert wird, indem der Interviewablauf interveniert, geformt oder strukturiert wird. Beispielsweise liegt einer der grössten Fehler in einer qualitativen Interviewdurchführung darin, zu viel vorzugeben und abzufragen oder u.a. auch eine Haltung bestätigt bekommen zu wollen. Weiter kann auch ein asymmetrische Rollenverhältnis «Interviewende-Interviewte Person» einen Einfluss auf die Textproduktion haben, indem z.B. die interviewende Person die Kontrolle über die Interviewsituation und Kenntnisse über den Fortgang vom Interview hat, während die interviewte Person durch fehlende Kenntnisse der Interviewgestaltung verunsichert werden kann (Helfferich, 2019, S. 669-675).

Gemäss Helfferich (2019) sind Leitfadeninterviews Interviews, welche mit einem Leitfaden den Interviewablauf gestalten. Der Leitfaden ist:

«(...) eine vorab vereinbarte und systematisch angewandte Vorgabe zur Gestaltung des Interviewablaufs. Er kann sehr unterschiedlich angelegt sein, enthält aber immer als optionale Elemente (Erzähl-)Aufforderungen, explizit vorformulierte Fragen, Stichworte für frei formulierbare Fragen und/oder Vereinbarungen für die Handhabung von dialogischer Interaktion für bestimmte Phasen des Interviews. (...) Die Erstellung eines Leitfadens folgt dem Prinzip «So offen wie möglich, so strukturierend wie nötig».» (S. 670).

Bei der Erarbeitung vom Leitfadeninterview folgt Helfferich (2019) einem dreistufigen Modell. Dabei soll in einem ersten Schritt den interviewten Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich so frei wie möglich zu äussern. In einem zweiten Schritt werden diejenigen Aspekte nachgefragt, zu welchem im ersten Schritt keine (ausreichenden) Texte erzeugt worden sind. In einem dritten Schritt werden schliesslich noch strukturierte und in der Formulierung vorgegebene Fragen gestellt (S. 676-677).

Während Leitfadeninterviews über den Leitfaden definiert sind, sind Experteninterviews über die spezielle Zielgruppe der Interviewten und das besondere spezifische Wissen definiert (Helfferich, 2019, S. 670). In dieser Forschungsarbeit gelten die Berufsbeistandschaftspersonen der Mandatszentren als Expert*innen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Expertenwissen in einem gewissen Sinn von der Person losgelöst werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass – wer die gleiche Ausbildung absolviert hat und langjährig mit einer bestimmten Materie Erfahrung gesammelt hat – das Wissen

dadurch verallgemeinert ist und es keine persönliche und höchst individuelle Besonderheit darstellt (Helfferich, 2019, S. 680). Experteninterviews sind grundsätzlich Leitfadeninterviews, wobei jedoch eine strengere Strukturierung vorgeschlagen wird. Dazu werden Erzählaufforderungen zurückgefahren resp. werden Fragen explizit konkreter und prägnanter formuliert (Helfferich, 2019, S. 682). Die Autor*innen haben das Experteninterview nach dem erwähnten Modell entsprechend gestaltet.

Vor der Durchführung vom Expert*inneninterview wurde jeweils ein schriftliches Einverständnis der interviewten Person eingeholt, welches bestätigt, dass das Interview aufgezeichnet, transkribiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden darf. Die geführten Expert*inneninterviews wurden mit einem Audiogerät aufgenommen. Anschliessend wurden sämtliche Interviews durch die Autorenschaft transkribiert. Dabei wurde den inhaltlich-semantischen Transkriptionsregeln von Thorsten Dresing und Thorsten Pehl (2018) gefolgt (S. 20). Bei der Transkription wurde ein wörtliches Protokoll erstellt, jedoch ins Schriftdeutsche übersetzt.

6.5 Auswertungsmethode: Grounded Theory

Für die entsprechende Datenauswertung orientierte sich die Autorenschaft an der Grounded Theory, welche nachfolgend beschrieben wird. Die Grounded Theory ist eine qualitative Forschungsmethode bzw. eine Methodologie, welche von Barney Glaser und Anselm Strauss entwickelt wurde (Anselm Strauss & Juliet Corbin, 1996, S. 7-9). Eine zentrale Aufgabe in der qualitativen Datenanalyse besteht darin, einen interpretativen Zugang zu den gewonnenen Datenmaterialien zu schaffen (Jörg Strübing, 2014, S. 15). Die Grounded Theory benutzt eine systematische Reihe von Verfahren, um eine induktiv abgeleitete, gegenstandsverankerte Theorie über ein untersuchtes Phänomen zu entwickeln und vorläufig zu bestätigen. Dabei sind die Verfahrensschritte von diesem Ansatz vielfältig und spezifisch (Anselm Strauss & Juliet Corbin, 1996, S. 7-9).

Strauss verzichtet auf die Formulierung eines rigiden Regelwerks im analytischen Verfahren und versteht die Verfahrensschritte lediglich als Vorschläge. Gleichzeitig darf das – auf den ersten Blick – liberal wirkende Methodenverständnis nicht als Freibrief für ein «anything goes» missverstanden werden. Die Forschenden sind, innerhalb der Grounded Theory, angehalten, die einzelnen Verfahrensschritte nachzuweisen (Strübing, 2014, S. 14).

Folgend wird auf die einzelnen Verfahrensschritte der Grounded Theory spezifischer eingegangen, nach welchen die Autor*innen vorgegangen sind. Die Grounded Theory besteht aus sehr sorgfältigem Kodieren der vorhandenen Daten. Das Kodieren stellt dabei eine Vorgehensweise dar, durch welche die vorhandenen Daten aufgebrochen, konzeptualisiert und auf neue Art zusammengesetzt werden.

Durch diesen Prozess werden aus den empirischen Daten neue Theorien entwickelt (Strauss & Corbin, 1996, S. 39). Beim Kodieren gibt es drei analytische Verfahrensschritte, namentlich a) das offene Kodieren b) das axiale Kodieren und c) das selektive Kodieren (ebd., S. 40).

Beim ersten Schritt, dem offenen Kodieren (a), werden die Daten konzeptualisiert. Damit ist das Darstellen einer Beobachtung, eines Satzes oder eines Abschnittes für jeden einzelnen darin enthaltenen Vorfall, jede Idee oder jedes Ereignis gemeint. Dabei wird jeder Vorfall mit einem anderen Vorfall verglichen, so dass ähnliche Phänomene dasselbe Label erhalten (ebd., S. 45). Anschliessend müssen die erstellten Konzepte gruppiert werden, Gleiches zu Gleichem. Das dient dem Reduzieren der Anzahl der Einheiten, mit der gearbeitet wird. Diesen Prozess des Gruppierens der Konzepte, wird Kategorisieren genannt. Dabei sollten die Namen der Kategorien abstrakter sein als die erste Namensgebung (ebd., S. 47).

Während das offene Kodieren eher einen breiten und noch wenig geordneten Zugang zum Datenmaterial schafft und eine Vielzahl von unverbundenen Konzepten und Kategorien darstellt, zielt das axiale Kodieren (b) auf mögliche Zusammenhänge zwischen den Konzepten resp. Kategorien (Strübing, 2014, S. 17). Dabei ist das Phänomen (1) begleitend und es werden Fragen nach den ursächlichen Bedingungen (2), nach dem Kontext (3), nach relevanten intervenierenden Bedingungen (4), nach Handlungen und Strategien (5) sowie nach den Konsequenzen (6) in einen Strukturzusammenhang gebracht (Strübing, 2014, S. 24). Die Zahlen von 1-6 dienen dabei der Nachvollziehbarkeit vom Kodierparadigma und der späteren Darstellung der Forschungsergebnisse. Nachfolgende Darstellung nach Strauss veranschaulicht das axiale Kodieren in Anwendung des Kodierparadigmas:

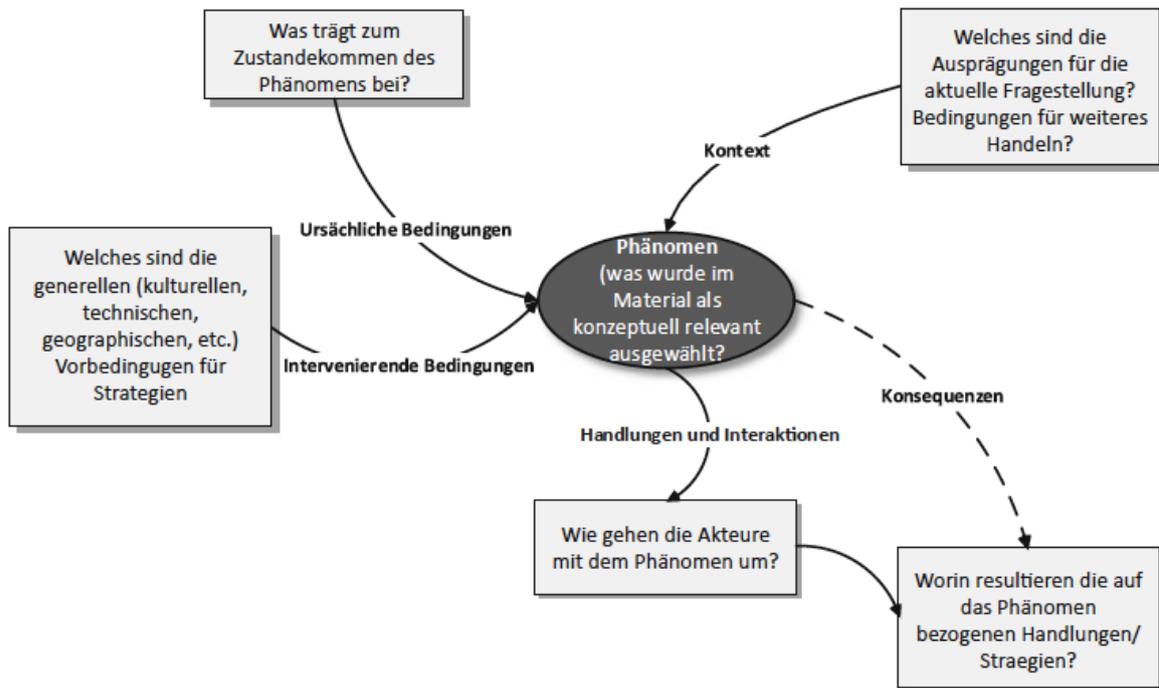


Abbildung 2: Kodierparadigma nach Strauss (Strübing, 2014, S. 24)

Das Kodierparadigma ist ein Vorschlag zur Anleitung und Systematisierung vom axialen Kodieren (b), wobei «um die Achse» herum kodiert resp. kategorisiert werden soll (Strübing, 2014, S. 25).

Beim dritten Schritt, dem selektiven Kodieren (c), wird die Analyse noch auf einer höheren, abstrakteren Ebene durchgeführt (Strauss & Corbin, 1996, S. 95). Durch das selektive Kodieren soll die Analyse in Hinblick auf die Forschungsfrage ein höheres Mass an Konsistenz aufweisen als nach dem axialen Kodieren (Strübing, 2014, S. 18-19). Es ist ein Prozess, um Lücken in der Theorie zu schliessen sowie um eine Überprüfung vorzunehmen (Strübing, 2014, S. 30).

Schlussendlich kann gesagt werden, dass die Prozesse von Datenerhebung, -analyse und Theoriebildung nie als vollständig abschliessbar aufgefasst werden können. Eine abgeleitete Theorie bildet somit nicht einen Endpunkt des Forschungsprozesses, sondern gilt als kontinuierlich veränderbar (Jörg Strübing, 2014, S. 11). Die Autor*innen erhoffen sich jedoch mit der Grounded Theory, eine gut abgestützte Interpretation für die Datenanalyse und Theoriebildung der empirischen Daten in Bezug auf die Fragestellung «Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer behördlichen Beistandschaft?» zu erzielen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die vorgängige theoretische Auseinandersetzung in Bezug auf die Datenanalyse und Theoriebildung nicht zu ignorieren ist. Deshalb weist die Autorenschaft darauf

hin, dass die induktiv erarbeiteten Codes und Kategorien gewisse Ähnlichkeiten mit den Kapiteln in der theoretischen Auseinandersetzung aufweisen können.

7 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse der durchgeführten Expert*inneninterviews nach dem oben beschriebenen Kodierparadigma der Grounded Theory dargestellt und auf die Fragestellung «Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer behördlichen Beistandschaft?» angepasst.

Die folgenden Untertitel beziehen sich auf die unterschiedlichen Ebenen (1-6) vom oben abgebildeten Kodierparadigma.

Zur Sicherstellung der Anonymisierung sind die folgenden Interviewzitate mit den Pseudonymen B1 bis B5 gekennzeichnet, welche jeweils eine Person der fünf befragten Interviewpartner*innen bezeichnen.

7.1 Phänomen

Das Phänomen (1) ist die Fragestellung der vorliegenden Forschungsarbeit. Da diese eng gefasst ist, wurde darauf verzichtet, das axiale Kodieren bei jeder gebildeten Kategorie einzeln durchzuführen. Deshalb wird die Fragestellung «Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer behördlichen Beistandschaft?» ins Zentrum gestellt.

7.2 Ursächliche Bedingungen

In dieser Zuordnung ist die Frage nach den ursächlichen Bedingungen (2) resp. «Was trägt zum Zustandekommen des Phänomens bei?» zentral. Diesem Bereich ist eine Kategorie zugeordnet.

7.2.1 Änderung der Verhältnisse der Klientel

In der theoretischen Auseinandersetzung wurde dargelegt, dass sich der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit während der gesamten Mandatszeit verändern kann. Aufgrund dessen ist eine laufende Feinjustierung vom Mandat erforderlich, damit eine verbeiständete Person einerseits jederzeit die geeignete und erforderliche Unterstützung erhält und andererseits nicht länger verbeiständet bleibt als notwendig.

In den Interviews beschreiben alle befragten Personen die Aufhebung einer Beistandschaft im Grundsatz als einen längeren Prozess. Die Berufsbeiständ*innen sind regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob sich die Situation bei der Klientel verändert bzw. stabilisiert hat. Wie B1 beschreibt,

ist eine mögliche Aufhebung von der Verbesserung der Gesamtsituation bzw. vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit abhängig:

«Also ich glaube, das ist ein schleichender Prozess. Ehm, irgendeinmal während der Mandatsführung kommt man wie zum Schluss, oder, bei der täglichen Arbeit, dass, das der Klient wie selbstständig dazu in der Lage ist, in diesem Bereich sich weitgehend, ehm, selber zu helfen und meine Unterstützung oder meine Vertretung diesbezüglich nicht mehr braucht.» (Zeile 15-18)

Folgende Zitate von Berufsbeistandschaftspersonen zeigen exemplarische Fälle auf, bei welchen eine Aufhebung der Beistandschaft Thematik gewesen ist. Dabei ist ersichtlich, dass insbesondere den Berufsbeistandschaftspersonen jeweils positive, längerfristige Veränderungen hinsichtlich Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit auffallen. Ein treffender Einstieg bringt das Zitat von B3:

«Und er hat sich dann sehr erfreulich stabilisiert. Er hatte bereits ganz viele Fähigkeiten. Er hatte einfach einen Schwächezustand, weil er so schwer alkoholkrank war, aber er hatte früher selber ein Geschäft. Also er war ein sehr erfolgreicher Mann im Leben. Und dann hat er sich im betreuten Wohnen extrem gut stabilisiert, hat ihm unglaublich gut getan. Er hat komplett abstinert gelebt und hat begonnen zu überlegen, was macht er jetzt mit seinem Leben.» (Zeile 30-35)

Ebenfalls treffend dazu äussert sich B5:

«Und der grosse Indikator war, dass mir aufgefallen ist, dass ER einerseits, sich immer weniger gemeldet hat, immer aktiver Einfluss genommen hat, auf sein Leben. Habe dies soweit auch beobachtet, habe sie konkret im / Er ist plötzlich erschienen und hat gesagt, ehm, er wolle ein Töff kaufen und er brauche ja noch eine Versicherung dazu. Ehm, das hat mich dann hellhörig gemacht, nicht nur der Töff ist im Fokus gestanden, sondern auch die Sicherheit vom Töff und von ihm selber.» (Zeile 22-27)

Sämtliche Interviewzitate deuten darauf hin, dass Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer Massnahme im Kontext von einer möglichen veränderten Gesamtsituation, also von einem veränderten Schwächezustand und einer veränderten korrelierenden Schutzbedürftigkeit, regelmässig evaluieren.

7.3 Kontext

Hier ist der Kontext (3) resp. die Fragen «Welches sind die Ausprägungen für die aktuelle Fragestellungen?» und «Was sind die Bedingungen für das weitere Handeln?» zentral. Diesem Bereich ist eine Kategorie zugeordnet.

7.3.1 Rechtlicher Kontext

In der theoretischen Auseinandersetzung wurde aufgezeigt, dass der Errichtungsbeschluss der KESB ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Berufsbeistandschaftsperson darstellt. Darin müssen unter anderem der Schwächezustand sowie die korrelierende Schutzbedürftigkeit dargelegt sein und, wenn möglich, inwiefern sich diese Aspekte verändern müssen, damit die Beistandschaft wieder aufgehoben werden kann.

Wie B5 jedoch erläutert, zeigen sich in der Praxis Abweichungen, was die Qualität und den Umfang eines Abklärungsberichts bzw. eines Errichtungsbeschlusses der KESB angehen:

«(...) weil wir glauben, dass es letztlich bei dem Entscheid von der KESB, dort auch gewisse, ehm, ich sage jetzt Defizite vorhanden sind. Ich glaube der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit müssen wir manchmal aus den Entscheiden heraus interpretieren. Und dort finden wir / ist auch eine gewisse Schwäche, aber wir müssen unseren Job machen und die KESB muss ihren Job machen, sind aber dort schon immer im ehm, im Austausch.» (Zeile 122-126)

Bis auf die Aussage von B5 haben sich die anderen befragten Interviewpartner*innen nicht zu diesem Aspekt geäußert.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt, welcher in der Theorie beleuchtet wurde, ist die Massschneidung einer Beistandschaft. Einerseits handelt es sich dabei um die Bestimmung der Beistandschaftsart(en) und andererseits um die Aufgabenbereiche. Letzterer Aspekt wird in die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr aufgeteilt.

Die Aussage von B4 weicht von der theoretischen Grundlage ab, indem sie sich wie folgend äussert:

«Im Erwachsenenschutz ist es vergleichbar. Es ist einfach noch ein bisschen komplexer wegen dieser ganzen Finanzgeschichte, oder. Es sind meistens einfach die Finanzen, wegen dem jemand einen Beistand hat, also was dann den Ausschlag gibt, ansonsten kann ja jeder machen was er will, oder. Er kann die ganze Nacht irgendwie am Randstein schlafen und alkoholisiert sein und obdachlos sein. Das kann jeder. Also muss er nicht gerade einen Beistand haben. Aber es sind die Finanzen, welche eigentlich / also der finanzielle Ruin, in welcher sich jemand reintroibt, wenn er nicht eine Assistenz oder einen Beistand hat. Das hebt man eigentlich nicht auf. Das habe ich noch nie erlebt bei jemandem, dass dies plötzlich gut wird. Also der Schwächezustand plötzlich nicht mehr da ist.» (Zeile 182-189)

Dementsprechend ist B4 der Ansicht, dass eine Beistandschaft insbesondere errichtet und bestehen bleibt, wenn eine Schutzbedürftigkeit in der Vermögenssorge vorhanden ist. Die Aufgabenbereiche

der Personensorge und dem Rechtsverkehr, in welchem gemäss Theorie auch eine Schutzbedürftigkeit bestehen kann, werden durch B4 nicht erwähnt. Dieser Umstand lässt die Vermutung äussern, dass einerseits die Aufgabenbereiche und andererseits der theoretische Begriff der Schutzbedürftigkeit nicht allen Berufsbeistandschaftspersonen vollumfänglich bekannt sind.

Ein zusätzlicher wichtiger rechtlicher Aspekt sind vertiefte Kenntnisse über den Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit, welche eine Berufsbeistandschaftsperson besitzen muss. Gemäss nachfolgendem Interviewzitat von B3 kann die Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit in der Praxis jedoch Schwierigkeiten darstellen:

«Wenn der Klient dies überhaupt gar nicht gewollt hätte, dann hätte wahrscheinlich ich die Aufhebung nicht beantragt. Also dann (...) wie soll ich sagen. Es ist manchmal ein wenig schwammig. Es ist nicht ganz so ganz klar, unter welchen Kriterien. Weil ich finde den Schwächezustand oder Unterstützungsbedarf, denn kann man so ein wenig (...) kontrovers beurteilen. So ganz klar ist das nicht.» (Zeile 169-173)

Abgeleitet von dieser Aussage bedeutet dies für die Autorenschaft, dass Berufsbeistandschaftspersonen Schwierigkeiten in der Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit haben und teilweise keine klaren Kriterien oder Indikatoren dafür nennen können.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt ist die Berichts- und Rechnungserstattung. In der theoretischen Auseinandersetzung wurde erläutert, dass die Berichts- und Rechnungserstattung im Sinne einer sozialarbeiterischen Standortbestimmung dazu dient, die Gesamtsituation der betroffenen Person zu beschreiben. Ein interessanter, zusätzlicher Aspekt liefert hierbei B5. Gemäss B5 haben alle Berufsbeistandschaftspersonen in seinem Mandatszentrum bei der Berichts- und Rechnungserstattung die Anweisung, den Schwächezustand sowie die korrelierende Schutzbedürftigkeit bei jedem zuständigen Aufgabenbereich (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) zu beschreiben. B5 äussert sich besonders deutlich bei folgender Interviewstelle:

(...) wenn ich nichts über den Schutzbedarf schreiben kann und über den Schwächezustand, muss ich mich ja fragen, müsste ich diesen Teil von dieser Massnahme nicht aufheben lassen? Oder müsste ich letztlich, wenn ich nirgends dies ausweisen kann, oder das Gefühl habe, dass er einen Schutzbedarf hat, ehm, müsste ich dann die ganze Massnahme aufheben lassen.» (Zeile 109-112)

Im Mandatszentrum von B5 werden die Berufsbeistandschaftspersonen aufgrund der institutionellen Vorgaben dazu aufgefordert, Stellung zum Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit zu nehmen.

In Kapitel 2 wurde dargelegt, dass eine Berufsbeistandschaftsperson die KESB unverzüglich informieren muss, sobald sich Umstände bei der verbeiständeten Person anhaltend verändert haben. Wie bereits dargelegt geht Rosch (2015) davon aus, dass solche Meldungen i.d.R. nicht während einer laufenden Periode stattfinden, sondern im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungserstattung erfolgen.

Dieser theoretische Aspekt, dass Mandatsaufhebungen i.d.R. nur mit der periodischen Berichts- und Rechnungserstattung erfolgt, erhärtet sich, wenn man folgendes Zitat von B4 liest:

«Und normalerweise, wenn es warten kann, machen wir dies nur bei Berichtsablage. Also, alle zwei Jahre ist ja für die Erwachsenen ein Rechenschaftsbericht fällig für die KESB und eigentlich immer auf diesen Zeitpunkt.» (Zeile 46-48)

Ebenfalls äussert sich B5, repräsentativ für alle befragten Berufsbeiständ*innen, wie folgend, zu dem soeben genannten Aspekt:

«Ich denke, das ist im Prozess. Irgendeinmal kommt der Beistand zum Zeitpunkt, wo er muss Bericht erstatten. Es gibt es ganz wenig, dass wir unter dem Jahr auflösen.» (Zeile 152-154)

Betreffend der Berichts- und Rechnungserstattung wurde weiter dargelegt, dass dies ein Aufsichts- und Steuerungsinstrument der KESB gegenüber der Berufsbeistandschaftsperson ist. Dieses Instrument dient schlussendlich dem Wohl und Schutz der verbeiständeten Person, da die KESB diesen überprüft und u.U. vollständig, teilweise oder gar nicht genehmigt. Die befragten Interviewpartner*innen habe alle einheitlich signalisiert, dass es noch nie vorgekommen sei, dass die KESB eine Berichts- und Rechnungserstattung nicht abgenommen hätten. Ein äusserst interessanter Hinweis zur Überprüfung der Berichts- und Rechnungserstattung liefert hierbei B5:

«(...) mir ist ein Malheur passiert in diesem Fall innen. Ich schreibe eigentlich den ganzen Bericht über diesen Fall, was er alles selber macht, dass meine, meine Unterstützung eigentlich nicht mehr notwendig ist. In jedem Kapitel, wiederhole ich das. Führe es beim Fazit auch nochmals aus, dass das Mandat eigentlich soweit auch hinfällig ist und bei meinen Anträgen am Schluss, Final, schreibe ich, ehm, haben wir solche Vorlagen, ehm, die Beistandschaft sei aufzuheben, oder. Und ich vergesse, oder, und übernehme dies und schreibe, die Beistandschaft, ehm, / oder die Beistandschaft sei NICHT aufzuheben, ist die Vorlage, weil man tendenziell davon ausgeht, wahrscheinlich, und korrigiere dies nicht. Nehme

dieses NICHT nicht raus und sie verlängern dies. KESB. Obwohl ich den ganzen Bericht schreibe wie gut das es ist, dass er selbstständig ist und und und und, und musste dann noch / Sie hat dann einen Entscheid gemacht, die Beistandschaft wird verlängert. Und als ich diesen erhalten habe, dachte ich, also das gibt es gar nicht, und lese diesen Bericht noch einmal und den Antrag und musste dann nochmals einen Nachantrag schreiben und schreiben, mir sei ein Fehler unterlaufen, ehm, sie sollen bitte das Mandat aufheben. Hat mich dann auch ein bisschen stutzig gemacht, wie genau liest das die KESB überhaupt. Ehm, ja, ich habe es dann so stehen gelassen und die KESB hat es auch so stehen gelassen.» (Zeile 66-80)

Schlussendlich spielen auch die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle im Erwachsenenschutz. Wie in der theoretischen Auseinandersetzung erwähnt, müssen Beistandschaften subsidiär zu allen anderen Interventionsmöglichkeiten sein und als Ultima Ratio dienen. Das Subsidiaritätsprinzip ist durch die Berufsbeistandschaftspersonen stets als Grundsatz zu berücksichtigen. Zum Subsidiaritätsprinzip haben alle befragten Interviewpartner*innen signalisiert, dass sie diesen als Grundsatz in ihrer Arbeit berücksichtigen und umsetzen. Ebenfalls wurde von allen befragten Personen dargelegt, dass sie das Verhältnismässigkeitsprinzip in ihrer Arbeit bestmöglich umsetzen.

7.4 Intervenierende Bedingungen

Gemäss dem Kodierparadigma wird hier der Frage nachgegangen, welches die generellen Vorbedingungen für Strategien sind (4). Diesem Bereich wurden die Kategorien «Spannungsfeld», «Arbeitsinstrumente der Organisation» sowie «Zusammenarbeit Berufsbeistandschaft und KESB» zugeordnet.

7.4.1 Spannungsfeld

Insbesondere B3 macht darauf aufmerksam, dass die zeitlichen Ressourcen in der Mandatsführung begrenzt sind. B3 ist der Ansicht, dass relativ wenige Mandate im Erwachsenenschutz aufgehoben werden, weil der Fokus dazu fehlt:

«Wir, eben, in der Praxis sind tatsächlich wenig auf die Aufhebung fokussiert. Wir sind SO beschäftigt mit dem Führen der komplexen Mandate, dass das eigentlich, so etwas/ das ist relativ selten» (Zeile 321-323)

Folglich steht eine Aufhebung einer Beistandschaft gemäss B3 nicht im Fokus. Weiter kann gemäss B3 abgeleitet werden, dass eine Aufhebung einer Massnahme im Erwachsenenschutz grundsätzlich relativ selten passiert. Folgende Aussage von B3 untermauert die vorherige Aussage:

«Im Erwachsenenschutz kommt es definitiv relativ selten zu Aufhebungen. Wenn dann sind es solche Beispiele, wie ich vorher erwähnte. Dass die Person sich wirklich gut erholt, was nicht so oft der Fall ist.»
(Zeile 101-103)

Als weiteres Spannungsfeld nennt B3 ein mögliches, entstandenes Abhängigkeitsverhältnis während der Mandatsführung:

«Wir sind halt in diesem Spannungsfeld zwischen, eben, bevormunden und abhängig machen, das ist einfach so. Mit einer Beistandschaft geht eine Abhängigkeit einher, das ist so. Das kann man nicht schönreden.» (Zeile 252-254)

Unklar an dieser Stelle bleiben die Ursachen für das Abhängigkeitsverhältnis. B5 merkt zwar an, dass aus seiner Sicht mehrere Mandate früher aufgehoben werden könnten, als das tatsächlich geschieht, ohne weiter ins Detail zu gehen. Diese Aussage kann auch mit den Widerständen bei den Berufsbeiständ*innen, welches weiter unten erläutert wird, in Zusammenhang gebracht werden.

Weiter umschreibt B5 ein weiteres, implizites Spannungsfeld in Bezug auf die Haltung der Berufsbeiständ*innen:

«Einerseits dürfen wir uns nicht zu wichtig machen, wir als Beistände, aber auch der Gesetzgeber. Ich glaube, das Leben geht auch / Manchmal hat man das Gefühl, wir sind unverzichtbar und nehmen uns zu wichtig, habe ich das Gefühl. Das ist etwas / Ich glaube wir müssen auch ein bisschen mutig sein, auch bei Aufhebungen, würde ich mir wünschen. Wie ich es eingangs bereits einmal erwähnt habe. Es gibt ja auch einen Weg zurück. Oder es ist nicht, ehm, wenn es dann nicht geht, dann kommen sie wieder und dann räumen wir halt wieder auf. Sie sind ja auch einmal gekommen, und dort haben wir auch schon aufgeräumt. Und dann, dann / Sonst würden wir es ja nicht aufheben, oder. Also, es ist immer eine Chance auch, etwas zu verändern. Und logisch, wir alle haben unsere Lebenskrise und, aber ich glaube wirklich, wir müssten, nach meiner Ansicht, müssten wir mutiger aufheben. Mutiger aufheben, vor allem bei Klienten, welche sich das explizit auch wünschen.» (Zeile 407-417)

Diese Aussage wird dahingehend interpretiert, dass Berufsbeiständ*innen zu wenig mutig seien, wenn es darum geht, den Klient*innen (wieder) mehr Selbstbestimmung zu übergeben. Dieser Aspekt kann auch in Zusammenhang mit den Widerständen bei den Berufsbeiständ*innen betrachtet werden.

Insgesamt erscheinen also die begrenzten zeitlichen Ressourcen, der fehlende Fokus auf Aufhebungen und die Zurückhaltung der Berufsbeiständ*innen als wichtige Spannungsfelder, wenn es um die Aufhebung einer Beistandschaft geht.

7.4.2 Arbeitsinstrumente auf Ebene der Organisation

Sämtliche interviewten Berufsbeiständ*innen arbeiten in einem Mandatszentrum und somit in einem Anstellungsverhältnis. Die Organisation stellt den Berufsbeiständ*innen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Nach Ansicht der Autorenschaft unterscheiden sich diese nicht gross. In allen Mandatszentren werden Intervisionen durchgeführt, in vier von fünf Mandatszentren werden zusätzlich Supervisionen durchgeführt. Des Weiteren werden in einzelnen Mandatszentren Hospitationen und Coaching-Gespräche mit Vorgesetzten genutzt. Ein nur einmalig erwähntes Instrument ist die sogenannte Q-Gruppe, wie B1 darlegt:

«Wir haben einerseits, ehm, Q-Gruppe, also die, die Qualitätssicherung wo, wo wir so Kleinteam sind wo, wo du wie dazu holen kannst zu einem Gespräch, zu einer speziellen Fragestellung oder zu wie ich Gesprächsführung mache oder wenn ich in meinem Arbeitskollegen oder Arbeitskollegin den Auftrag gebe, ich möchte gerne, dass du das und das genau beobachtest oder komme ich hier völlig weg von meinem Ziel, also das ist ein Instrument, welches wir viel auch benutzen. Einfach jemand dazu holen, welche uns eine Aussensicht wie vermittelt. Das ist das eine Instrumentarium.» (Zeile 107-113)

Bei B2 klingt dies ähnlich, jedoch wird ein anderer Begriff, nämlich der der Hospitation, benutzt:

Geplant ist, dass wir zukünftig auch Hospi/ Hospti/ (...) wie sagt man (...) gegenseitige Hospitierungen (lacht) Hospitationen, keine Ahnung.» (20:13)

I: « (lacht), Hospitierungen. Ich weiss es auch nicht.»

B2: «Sie wissen was ich meine. Das einfach irgendjemand mitkommt aus einem anderen Team und zum Beispiel dabei sitzt wenn wir Gespräche führen. So.» (20:28)

Die soeben genannten Gefässe wie Intervisionen, Supervisionen, Hospitationen, Coaching-Gespräche oder die Q-Gruppe werden bei den Mandatszentren eingesetzt und dienen u.a. dazu, den Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit, im Austausch mit Professionellen der Sozialen Arbeit, zu hinterfragen bzw. zu benennen oder auch um sich über methodische Vorgehensweisen auszutauschen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Autorenschaft nicht weiter auf die Begrifflichkeiten eingeht, da dies den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigt.

Weitere Instrumente zur objektiven Beurteilung im Kontext der Mandatsaufhebung haben sich gemäss durchgeführten Interviews noch nicht einheitlich durchgesetzt oder sind noch gar nicht vorhanden. Wie weiter oben erwähnt, hat einzig B5 erläutert, dass in seinem Mandatszentrum die Berufsbeistandschaftspersonen dazu angehalten sind, in der Berichts- und Rechnungserstattung explizit Stellung zum Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit nehmen zu müssen. Zusätzlich kommen in den Interviews mehrfach die Möglichkeiten von Checklisten zur Sprache, welche eine objektive Beurteilung unterstützen könnten, aber gemäss Interviewaussagen noch in keinem Mandatszentrum existieren.

Weiter hat B5 darauf hingewiesen, dass bei ihnen die ganze Berichts- und Rechnungserstattung überarbeitet wird und in diesem Zusammenhang auch Ideen am Entstehen seien, welche weiteren Instrumente die Organisation zur Verfügung stellen könnte. Darin erwähnt B5, dass der Fokus auf Ebene der Organisation in Zukunft vermehrt auf die Aufhebung einer Beistandschaft gerichtet wird:

«Ich glaube man könnte es noch mehr, ja, man ist immer noch in diesem Modul, oder in diesem, Konstrukt, welches auch mich in die Arbeit geführt hat, im Sinne von, einmal Beistandschaft und immer Beistandschaft und ehm, ja, man schaut gar nicht mehr genau hin, braucht es sie wirklich noch, ist sie wirklich wirkungsvoll, gäbe es auch andere Formen? Ich glaube, man ist schon noch in diesem Denken, aber ich glaube man ist in diesem Prozess, glaube ich, wir als Beistände sind in diesem Prozess, und ich glaube auch die Behörden, also, mit der Professionalisierung der Behörden, denke ich, ist auch eine gewissen Fachlichkeit gekommen und diese Fachlichkeit, so glaube ich führt auch in diese Richtung, dass man hier weniger verwaltet, Mandat verwalten. Im Sinne von man lässt sie so wie sie immer gewesen sind.» (Zeile 271-279)

7.4.3 Zusammenarbeit Berufsbeistandschaft und KESB

Die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Berufsbeiständ*innen im Hinblick auf die Aufhebung einer Massnahme ist unterschiedlich. Insbesondere zwischen B5 und B3 zeigen sich Differenzen. Zunächst zeigt uns B5 seine Haltung an folgendem Zitat:

«Das ist aber ehm, finde ich, insofern problematisch, auch dass man, dass diese verschiedenen Instanzen, oder, wir sind operativ tätig, wir arbeiten mit den Klienten und die KESB hat eine andere Rolle als wir und von dort her bin ich, aber ich bin auch ein bisschen geprägt von der alten Schule oder, ich habe das Gefühl, dass wir operativ tätig sind und beliefern diese und sie sollen entscheiden. Wir müssen ihnen so viele Argumente und so gute Argumente liefern, dass dann uns respektive im Sinne vom Klient dann entschieden wird. Ich involviere in meiner Arbeit nicht gerne die KESB.» (Zeile 333-339)

Während B5 seine operative Tätigkeit klar von der KESB, der entscheidenden Instanz, trennen will, ist B3 in regelmässigem Austausch mit der KESB.

«Wir haben grundsätzlich eine gute Zusammenarbeit mit der KESB. Das heisst auch, in laufenden Fällen tauscht man sich gelegentlich aus oder wieder mal innehalten und klären, ja ist der Auftrag überhaupt sinnvollerweise noch gegeben, oder macht man da Anpassung?» (Zeile 125-127)

Grundsätzlich wird, mit Ausnahme von B5, ein regelmässiger Austausch mit der KESB gepflegt. Sei es zur Information, dass ein Antrag auf Aufhebung eingehen wird oder für Rückfragen zu einem Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft. Zudem findet es B3 sinnvoll, wenn vor einem schriftlichen Antrag auf Aufhebung eruiert wird, ob die KESB die Zustimmung zur Aufhebung der Beistandschaft erteilen wird. Denn wenn die Zustimmung nicht erfolgen würde, dann wäre es für alle Beteiligten eine, Zitat, «blöde» Situation.

Eine institutionalisierte Form findet sich bei B1, wobei von einem Schema berichtet wird, welches in Zusammenarbeit mit der KESB erarbeitet wurde. Wenn ein Antrag auf Aufhebung bei der KESB eingeht, kann die KESB davon ausgehen, dass sämtliche Schritte gemäss Schema durchlaufen worden sind und eine Rücksprache mit der KESB erübrigt wird. Folgendes Zitat liefert dazu B1:

«Wir haben sogar ein internes Schema so ein bisschen errichtet in Zusammenarbeit mit der KESB, wo man schauen kann, ah okay, jetzt wurde diese Massnahme errichtet. Jetzt sind wir in diesem Prozess, in diesem Prozess, in diesem Prozess. Bis hin zu, ehm, ehm eben man ist bei einer Situation, an welcher es nicht weiter geht und dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, wo man, je nach Schweregrad, dann probiert man zuerst dass und dass und dass und dass weiss die KESB und ist diesbezüglich auch im Wissen darum, dass wenn wir einen Antrag stellen, dann können sie davon ausgehen, dass wir gemäss dem Schema eigentlich schon die einzelnen Schritte alle durchgeführt hat und jetzt sind wir dort angelangt. » (Zeile 122-129)

Schlussendlich zeigt sich, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Berufsbeistand*innen unterschiedlich gestaltet.

7.5 Handlungen und Interaktionen

Wegleitend für diesen Abschnitt sind gemäss dem axialen Kodieren die Handlungen und Interaktionen resp. die Fragestellung «Wie gehen die Akteure mit dem Phänomen um?». Dabei wird der Fokus auf die methodische Vorgehensweise der befragten Berufsbeistandschaftspersonen gelegt. Diesem Bereich wurden zwei Kategorien zugeordnet.

7.5.1 Arbeitsinstrumente auf Ebene der mandatsführenden Person

Wie in der theoretischen Auseinandersetzung erläutert, ist eine Berufsbeistandschaftsperson in der Mandatsführung dazu angehalten, die Rechtsmacht, also das Handeln im Aussenverhältnis, nur als Ultima Ratio einzusetzen, wenn Selbstbestimmung im Innenverhältnis nicht möglich ist. Im Zweifelsfall ist die Selbstbestimmung stets zu aktivieren und zu fördern. Mit welchem Methodenkoffer die Professionellen der Sozialen Arbeit das eigenständige Handeln fördern und fordern, ist ihnen selbst überlassen. In den Interviews haben sämtliche Berufsbeistandschaftspersonen einheitlich dargelegt, dass sie die Selbstbestimmung in der Mandatsführung als Grundsatz in ihre methodische Arbeit mit einfließen lassen und die Selbstbestimmung, wenn immer möglich, fördern und fordern. Dieser Aspekt wird in der Aussage von B3 besonders deutlich:

«Also in dem Fall, den ich erwähnte, habe ich das wirklich bewusst gemacht und ich merkte, ja, ich könnte dieses Mandat auch noch weiterführen, da würde kein Mensch nachfragen. Aber, ich finde das ist auch ethische unsere Aufforderung, die Selbstbestimmung mega ernst zu nehmen. Das ist unser oberstes Credo, die Menschen in die Selbstständigkeit zu führen und nicht einfach Mandate jahrelang zu verwalten. Da ein bisschen aufmerksam zu sein. Es passiert selten genug, dass sich ein Mensch so gut erholt. Und wenn dann so einer da ist, dann nehme ich das schon SEHR ernst.» (Zeile 244-250)

Weiter sind, wie in der theoretischen Auseinandersetzung erläutert, Fachkräfte der Sozialen Arbeit und somit Berufsbeistandschaftspersonen dazu verpflichtet, Kenntnisse über einen Grundkanon von unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen zu haben, um Veränderungen beim Klientel erreichen zu können. Aufgrund von Interviewzitate lässt sich hier zusammenfassend ableiten, dass alle befragten Interviewpartner*innen nur vage Vorstellungen über ihr methodisches Instrumentarium besitzen und Schwierigkeiten haben, das methodische Instrumentarium zu benennen. Ein zentrales Zitat, welches repräsentativ für alle befragten Berufsbeistandschaftspersonen ist, liefert hierbei B2:

«Das ist etwas was ich feststellte, als ich eine Praktikantin bei mir hatte während dieser Zeit, dass so vieles, was theoretisch ist, bei uns (...) wie automatisch angewendet wird. Wir überlegen uns ja nicht, welche Theorie nehme ich jetzt zu welchem Fall ziehe ich jetzt bei. Sondern wir haben das, man macht es (...) ohne zu überlegen. Und wenn Sie mir jetzt sagen, welche Theorie wende ich an bevor ich eine Massnahme aufheben, muss ich sagen, ich könnte Ihnen keine sagen. Ich könnte niemanden herbeiziehen und sagen, dass ist jetzt diese Theorie, die hilft, mich vorzubereiten oder den Klienten vorzubereiten auf den Abschluss einer Massnahme (...). Nein, könnte ich Ihnen nicht sagen.» (Zeile 220-227)

Ein weiteres exemplarisches Beispiel, welches für alle befragten Berufsbeistandschaftspersonen stellvertretend steht, liefert B3:

«Ja, wir haben zusammen angeschaut, wie hat er denn bisher, vorher gelebt und so den Fokus auf seinen Fähigkeiten. Dass so ein wenig, was ist das für eine Methode? (...) Keine Ahnung was das für eine Methode ist, einfach eben ehm / was konnte er in seinem Leben, seine Fähigkeiten wirklich stärken, Fokus auf das was er kann, auf seine Ressourcen. Ressourcenorientierung würde man das wohl methodisch nennen, keine Ahnung. Aber ja. Sie müssen wissen, ich bin so lang in der Praxis und ich merke immer wieder, dass was ich mache, das theoretisch zu übersetzten, das ist jeweils noch eine Herausforderung.» (Zeile 259-265)

Wie in der theoretischen Auseinandersetzung dargelegt wurde, brauchen Fachkräfte der Sozialen Arbeit resp. Berufsbeistandschaftspersonen Kenntnisse darüber, wie die individuelle, subjektive Wirklichkeitskonstruktion überwunden werden kann, um den Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit objektiv beurteilen zu können. Um dies zu überwinden, ist es unter anderem zentral, unterschiedliche Perspektiven miteinzubeziehen. Treffend äussert sich B1 in folgenden zwei Textpassagen:

«Wir arbeiten, ehm, mit verschiedenen Methoden, Aussensichten, Vernetzungen, und DAS alles zusammen, das gibt schlussendlich, ehm, ein objektiveres Bild von diesem Ganzen und nicht nur eine subjektive Wahrnehmung von diesem Mandat oder meine Einschätzung zu diesem Ganzen sondern auch wirklich, ehm, ein Aussenblick, zu diesem Ganzen.» (Zeile 130-134)

«Ja also ich glaube ich lasse mich wenig leiten von meinen persönlichen ehm / von meiner persönlichen Einschätzung. Also klar, natürlich bin ich welche die Einschätzung macht, das ist auch persönlich aber ich lasse mich leiten durch eine, ehm, durch eine objektive Auslegeordnung. Oder wie ich es vorhin bereits erwähnt habe mit dem Austausch mit dem Team, mit der Vernetzung, mit sämtlichen Stellen rundherum, mit genauem Nachfragen, ehm, wie ist der Sachverhalt, was wünscht sie sich, wie stellen sie sich das vor und so komme ich zu einer fachlichen, ehm, Einschätzung und diese ist für mich wegleitend und ich lasse mich nicht von meiner persönlichen Meinung leiten.» (Zeile 227-233)

Ebenfalls übereinstimmend mit B1 äussert sich B2:

«Und was viel beigezogen wird sind Fachstellen von aussen, also alle involvierten Akteure welche involviert sind, mit diesen Kontakt aufnehmen und schauen, wie ist denn deren Haltung? Also stützen sie dies, oder sehen die aus einer anderen Optik eine Gefährdung?» (Zeile 179-181)

In den Interviews mit B3, B4 und B5 wurde der genannte Aspekt, vom Einbezug unterschiedlicher Perspektiven mit dem Ziel der Überwindung der subjektiven Wirklichkeitskonstruktion, nicht erwähnt.

Nebst dem Einbezug von unterschiedlichen Perspektiven kann, wie in der theoretischen Auseinandersetzung erläutert, das ICF-Instrument dazu beitragen, die Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Hilfsbedürftigkeit zu objektivieren. Resümierend für alle befragten Personen lässt sich hier jedoch sagen, dass keine der befragten Interviewpartner*innen, auch auf explizite Nachfrage, Kenntnisse über das ICF-Instrument hat.

Bei den Schlussinterventionen ist es, wie weiter oben dargelegt, von zentraler Bedeutung, dass das Klientel an sämtlichen Schritten aktiv miteinbezogen wird. Zu diesem Aspekt liefert B1 ein schöner Einstieg:

« (...) probiere ihnen wie aufzuzeigen, wir machen doch jetzt Schritt für Schritt, also gerade wieder in der Einkommens- und Vermögensverwaltungsteil, dass ich mit ihnen wie Teilschritte vereinbare und sage, ehm, jetzt sind sie einmal zuständig für, ehm, keine Ahnung, für ihre Natelrechnungen. Ich überweise ihnen einfach den Grundbetrag, hem, und dann nachher, wenn dies gut läuft, dann sind sie nachher zuständig noch für den Wohnbereich, zum Beispiel. Ich bin aber doch noch im Hintergrund und kann, wenn es gebraucht wird, korrigierend eingreifen, wenn es gebraucht wird. Und dann, bis hin zu / dass ich ihnen ein Jahresbudget überweise, mache ich auch bei vielen Klienten. Also beispielsweise, ich / dann fange ich meistens an mit vierteljährlich, dann halbjährlich, dann nachher gebe ich das ganze Geld für Freizeit, Feriengeld, gebe ich das Jahresbudget vor und dann nachher tun sie es selbstständig verwalten, in diesem Jahr und dann sehe ich den ganzen Verlauf und sehe auch immer wieder, sie können dieses Geld gut einteilen, sie kommen auch nicht immer regelmässig fragen, ich brauche zusätzlichen Unterhalt und so lernen sie auch ein bisschen mehr den Umgang mit Geld und lernen diese Verantwortungsübernahme. Und dass ist dieser schleichende Prozess, oder. Und nachher geht es um die Krankenkasse wo ich / dies gebe ich meistens wirklich erst ganz am Schluss und die ganze Steuersache.» (Zeile 273-288)

Weiter ist es bei Schlussinterventionen zentral, dass sämtliche relevanten Akten zur Einkommens- und Vermögensverwaltung herausgegeben werden. Dieser Aspekt wird bei B1 ersichtlich:

«Wir machen nach Mandatsende, machen wir ein Übergabeprotokoll, erstellen ein Übergabeprotokoll, wo wir die Klienten zu einem Schlussgespräch einladen und wir das eigentlich wie pfannenfertig übergeben mit sämtlichen Unterlagen und gehen es mit ihnen wie noch einmal durch und sagen, dass ist ihr Budget. Wir haben das immer so gehandhabt und dass sind sämtliche offen ausstehende Rechnungen. Das ist das und das und erklären es ihnen nochmals, was wir eigentlich gemacht haben oder wie wir es machen würden. Wir übergeben es ihnen eigentlich nochmals. Genau. Ja und danach

eben wir es pfannenfertig mit und entweder führen sie es selber weiter ODER sie übergeben es einem freiwilligen Unterstützungsdienst, wo mit den Unterlagen das wie weiterführen kann» (Zeile 294-302)

Weiter haben die Autor*innen in der Theorie ausgeführt, dass den Schlussinterventionen eine besondere Beachtung zu schenken ist, da dies eine anspruchsvolle Übergangszeit sein kann. Einerseits ist es dabei wichtig, einen Rückblick zu halten und die gemeinsame Zeit Revue passieren zu lassen und andererseits einen Ausblick auf die Zeit nach der Mandatsaufhebung zu halten, indem die Chancen und Risiken einer Mandatsaufhebung thematisiert werden. Treffend dazu äussert sich hierzu B1:

«Also, ich habe mit Ihnen immer wieder Gespräche geführt diesbezüglich. Können Sie sich das vorstellen, wie wäre denn das, wenn die Beistandschaft aufgehoben werden würde, wieso ist sie dazumal errichtet worden. Also auch die Rückblende, was ist der Grund gewesen für diese Errichtung von der Beistandschaft. Und mit ihnen einfach im stetigen Austausch drin zu sein und mit ihnen auch die Situation, auch, so, vordergründig zu besprechen, ehm, wie wäre es denn wenn ich nicht mehr da wäre. Was wären die Vorteile? Wo gäbe es Stolpersteine?» (Zeile 23-28)

Ebenfalls zu der Thematik der Schlussinterventionen hat die Autorenschaft in der Theorie ausgeführt, dass ein sogenanntes Follow-Up-Gespräch nach drei bis sechs Monaten hilfreich sein könnte, um die Nachhaltigkeit der Interventionen, nach Mandatsabschluss, zu messen. An dieser Stelle ist nochmals zu unterstreichen, dass die Literatur aus der Therapie- und Beratungsliteratur entstammt und nicht aus der Erwachsenenschutzliteratur. Zu diesem Aspekt haben sich alle fünf befragten Berufsbeistandschaftspersonen deckungsgleich geäußert, dass dies in ihren Mandatszentren nicht durchgeführt wird. Wenn man alle Aussagen berücksichtigt, dann lässt sich erkennen, dass die Berufsbeiständ*innen einerseits aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage und andererseits aufgrund der fehlenden zeitlichen Ressourcen keine Kontaktaufnahme, nach Mandatsaufhebung, zum Klientel initiieren. Ein solches Gespräch müsste mutmasslich durch die Leitung bewilligt werden. Während die Durchführung von einem Follow-Up-Gespräch von allen befragten Interviewpartner*innen verneint wurde, haben B1 und B5 jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sie, sofern ein Bedarf vom Klientel vorhanden ist, auch nach einer Mandatsaufhebung für gelegentliche Klärungsfragen zur Verfügung stehen.

7.5.2 Handlungsplan und Zielsetzungen

Wie in der Theorie beschrieben, kann der Handlungsplan ein zentrales Instrument in der Mandatsführung darstellen. Ein Handlungsplan dient dazu, ein Mandat zu steuern, Ziele für die zukünftige Zusammenarbeit schriftlich festzuhalten und dadurch Veränderungen, wo möglich, anzustreben. Wie dargelegt, soll ein Handlungsplan und somit die Zielsetzungen eine Verbindlichkeit

von einem halben Jahr bis zwei Jahren haben und auf die Berichts- und Rechnungsperiode abgestimmt sein. Bei der Berichts- und Rechnungsbesprechung, im Sinne einer sozialarbeiterischen Standortbestimmung, sollen die Ziele gemeinsam mit der Klientel ausgewertet werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sämtliche befragten Berufsbeiständ*innen in Zusammenarbeit mit der Klientel mit Zielsetzungen, abgestimmt auf die Berichts- und Rechnungsperiode, arbeiten. Handlungspläne nutzen vier der fünf interviewten Berufsbeiständ*innen. Ein interessanter, kritischer Aspekt in Bezug auf den Handlungsplan resp. die Zielsetzungen ist jedoch besonders bei B2 aufgefallen:

«Also man sieht in der Vorperiode, wo ist der Unterstützungsbedarf gegeben? Wo kann man mit dem Klient arbeiten und wo muss man einfach sagen, dass das Status quo bleiben wird? (...) Dann werden die Ziele angeschaut. Was können wir für die nächste Berichtsperiode anpeilen, schau dies mit dem Klienten an. Aber es ist eine Realität, dass es ganz selten der Fall ist, dass man diese Ziele über die zwei Jahre wirklich durchziehen kann, ohne dass man sie anpassen müsste. Entweder muss man die Ziele ganz über Bord werfen, weil irgendein Ereignis ist, welches es gar nicht mehr möglich macht diese weiterzuverfolgen oder es gibt Situationen, in welchen man wirklich von heute auf sofort anders reagieren muss. Ein neues Ziel abmachen und auf dieser Schiene weiterarbeiten. Also so zu sagen, innerhalb der nächsten zwei Jahre, ehm (...) gibt es einen Arbeitsplatzwechsel, wird die Wohnungssituation optimiert, ehm, werden die Schulden bereinigt; das nehmen wir uns vor, können wir aber ganz selten so zielgerade, eigentlich (...) erreichen.» (Zeile 57-71)

Das heisst also, dass die Zielsetzungen, nicht wie in der Theorie dargelegt, immer auf die Berichts- und Rechnungsperiode abgestimmt werden können, sondern dass es u.U. eine laufende Anpassung der Zielsetzungen innerhalb der Berichts- und Rechnungsperiode braucht.

7.6 Konsequenzen

Unter dem Aspekt der Konsequenzen (6) wird im Kodierparadigma der Frage nachgegangen, worin die auf das Phänomen bezogenen Handlungen/Strategien resultieren. Hier werden die Bereiche der Widerstände der Klientel, aber auch der Berufsbeiständ*innen zugeordnet.

7.6.1 Widerstände der Klientel

Die interviewten Berufsbeiständ*innen nannten explizit und implizit die Abhängigkeit der Klientel von den Berufsbeistandschaftspersonen als möglichen Widerstand im Hinblick auf eine Aufhebung. Dieses Abhängigkeitsverhältnis entsteht durch die oft jahrelange Zusammenarbeit zwischen Klientel und Berufsbeiständ*in und damit der Gewohnheit, dass bestimmte Aufgabenbereiche längerfristig nicht

eigenständig erledigt und sich schliesslich auch nicht mehr zugetraut werden. Dazu äussert sich B3 exemplarisch anhand folgendem Beispiel:

«Also das vom Klientel hab ich vorhin schon ein wenig angetönt. Zukunftsängste, also dieser Mann hatte wirklich ein wenig Angst und hat es sich nur noch so halbwegs zugetraut. Ich habe ihm wirklich aufzeigen müssen, aber sie haben in Ihrem Leben schon so viel gemacht. Ich sehe ja, dass sie diese Ressourcen mal hatten.» (Zeile 236-239)

Auch B4 sieht dieses Abhängigkeitsverhältnis kritisch und leitet eine Bequemlichkeit der Klientel als Folge davon ab:

«Dann, ehm, aus diesem Grund würden sie nicht die Beistandschaft aufheben wollen, sondern sie probieren einfach immer mehr zu nehmen, sie probieren das Maximum zu nehmen vom Beistand, ehm, schliesslich habe ich einen Beistand, der steht mir zur Seite, der vertritt meine Interessen, und dass ist ganz bequem und gut für mich, der holt mich immer aus der Scheisse, also ich will eigentlich nicht diese Beistandschaft aufheben.» (Zeile 161-166)

B5 äussert sich ähnlich, betont aber stärker die Beziehungsebene zwischen Beiständ*in und Klientel als möglichen Widerstand bei einer Mandatsaufhebung:

«In unserer Zusammenarbeit sprechen wir immer viel von Beziehung. Von Beziehung gestalten, von Beziehung aufnehmen. Es ist wichtig für unsere Arbeit. Und wir alle wissen von unserem Leben, dass Beziehungsabbrüche nicht nur gut sind und uns zum Teil Angst machen und so weiter und so fort. Und ich denke, je besser dass wir die Beziehungsarbeit aufbauen, kann uns das am Ende vom Mandat auch irgendwie ein Stolperstein sein, im Sinne von, dass die Personen nicht gehen wollen. Im Sinne von hei, ich kenne Sie doch so gut, ich möchte jetzt nicht zu einem anderen Sozialarbeiter auf einer freiwilligen Stelle. Können wir hier nicht einen Art. 399 machen? Also sie sagen jetzt nicht einen Art. 399, aber sie sagen, können Sie mich nicht weiter begleiten? Ich mache ja dann vieles selber, aber können Sie mich nicht weiterbegleiten? Am Schluss haben wir aufgrund dem nur noch Begleitbeistandschaften, welche wir / nur weil wir irgendwie eine gute Beziehung haben mit unseren Personen, oder. Dann denke ich manchmal, Beziehung kann ein hinderlicher Faktor sein, dass die Personen sich auf niemanden / auf kein anderes freiwilliges Angebot einlassen wollen. Kann ich auch nachvollziehen, irgendwo. Dass die Personen sagen, hei, ja, sie kennen mich doch so gut. Sie kennen meine Familie, sie kennen meinen Arbeitgeber. Jetzt meine ganze Lebensgeschichte nochmals irgendeiner anderen erzählen, das will ich gar nicht. Oder, das kann beim Abschluss so ein Stolperstein sein, dass die Personen nicht gehen wollen.» (Zeile 348-363)

In der theoretischen Auseinandersetzung wurde dargelegt, dass der Beziehungsebene insbesondere bei den Schlussinterventionen Beachtung geschenkt werden soll, um eine emotionale Ablösung zu ermöglichen.

Somit lässt sich sagen, dass insbesondere vorhandene Zukunftsängste, fehlendes Selbstvertrauen, Bequemlichkeit als Folge der Abhängigkeit und vorhandene Beziehungsabbrüche Widerstände bei der Klientel bezüglich Aufhebung einer Beistandschaft auslösen können.

Eine interessante, gegensätzliche Aussage in Bezug auf Widerstände erwähnt B3:

«Also ich hatte mal einen Fall, und da hat man den tatsächlich aufgehoben, weil ich einfach sagen musste, ich kann GAR nichts mehr bewirken. Diese Frau hatte paranoide Schizophrenie. Die ist völlig in ihrem Film drin. Sie fühlt sich total unverstanden. Was ich noch machte, war ihr Geld zu verwalten. Sie hatte wenig Geld, es war keine grosse Sache und sie konnte dann nachweisen, dass sie das selber macht, dass sie das/ dass sie in der Lage ist, das zu machen. Und dann fand die KESB völlig zurecht: ja gut, dann heben wir auf.» (Zeile 110-116)

Wie dieses Beispiel zeigt, muss für eine Beistandschaft nebst einem Schwächezustand auch eine ausgewiesene Schutzbedürftigkeit vorhanden sein und ein Kausalzusammenhang bestehen. Sind nicht (mehr) beide Faktoren erfüllt, muss eine Beistandschaft aufgehoben werden.

7.6.2 Widerstände der Berufsbeistand*innen

Die Widerstände der interviewten Berufsbeistand*innen, in Bezug auf eine Aufhebung einer Beistandschaft, zeigen sich vorwiegend in der Befürchtung einer Rückfälligkeit der Klientel nach Mandatsaufhebung, der Bequemlichkeit der Berufsbeistand*innen ein Mandat aufzuheben und den fehlenden zeitlichen Ressourcen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass der Begriff Bequemlichkeit verwendet wird, weil dieser explizit in einem Interview entsprechend gewählt worden ist.

Zum ersten Aspekt, der Befürchtung von einer Rückfälligkeit der Klientel äussert sich B2 mit folgendem Zitat:

«Also, dass er könnte wieder ins alte Fahrwasser zurückkommen, weil halt gleich nicht eine Kontrolle da ist. Wir tun ja nicht nur begleiten und unterstützen, sondern halt zu einem sehr grossen Teil auch kontrollieren (...). Und wenn das wegfällt, die Gefahr besteht, dass er hat sich wieder frisch verschuldet, abstürzt.» (Zeile 274-277)

Ebenfalls B3 und B4 äussern entsprechende Widerstände zum ersten Aspekt der Rückfallgefahr vom Klientel nach Aufhebung einer Massnahme, wie im nachfolgenden Zitat noch ersichtlich ist.

Der zweite Aspekt der Bequemlichkeit der Berufsbeiständ*innen fällt bei B3, mit folgendem Zitat auf:

«Aber ich glaube das könnte bei den Beiständen schon Bequemlichkeit, Bequemlichkeit / oder man traut es den Klienten nicht zu sagt, oh nein, dann gibt es wieder einen Rückfall. Und das sind alles legitime Gedanken.» (Zeile 250-252).

Dieser Aspekt erhärtet sich wenn man das Zitat von B5 liest. B5 stellt den Begriff der Bequemlichkeit jedoch in den Zusammenhang mit fehlenden, zeitlichen Ressourcen seitens Berufsbeiständ*in:

«Oder der Beistand sie nicht gehenlassen will, weil es ein angenehmes Mandat ist, weil ehm, das sind ja auch die schönen Mandat, oder Wenn es um die Aufhebung geht, dann machen wir ehm, ja wahr-/immer weniger oder. Weil sie sind ja / der Schutzbedarf oder. Man hat weniger Druck, oder. Der Schwächezustand ist weniger gross. Kann auch sein, dass ein Beistand sagt, ja das Mandat. Ich habe sonst schon genügend zu tun. Das Mandat gibt nicht so viel zu tun. Ich führe jetzt das jetzt noch zwei Jahre. Dann habe ich noch / Dann ist es auf meiner Liste noch zwei Jahre ein Mandat, dieser macht ja eigentlich praktisch alles selber. Kann auch ein hinderlicher Faktor sein. Von Seiten vom Beistand aus, sagt man auch aus pragmatischen Ressourcengründen, dieser lassen wir noch ein bisschen schlafen.» (Zeile 363-371)

Der Zusammenhang zwischen der Bequemlichkeit und den fehlenden, zeitlichen Ressourcen betrachtet die Autorenschaft als zentralen Aspekt. Die Autorenschaft interpretiert somit den Begriff der Bequemlichkeit als mögliche Strategie der Berufsbeiständ*in im Umgang mit der hohen Fallbelastung.

An dieser Stelle kann gesagt werden, dass der Fokus auf die Aufhebung einer Beistandschaft verloren gehen kann, wenn Mandate im Sinne der Aussage von B5 weitergeführt werden. Hier drängt sich für die Autorenschaft die Frage auf, ob Beistandschaften vermehrt aufgehoben werden könnten, wenn die Fallbelastung der Berufsbeiständ*innen geringer wäre. Dieser Aspekt kann jedoch im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht weiter ausgeführt werden.

8 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse zusammengefasst dargestellt und diskutiert. Um die Ergebnisse im Kontext der Theorien interpretieren und bewerten zu können, wird auf die oben genannten Theorien Bezug genommen.

Das folgende Kapitel ist in die Aspekte der mandatsführenden Person, die Einflussfaktoren der Organisation und die Zusammenarbeit mit der KESB aufgegliedert.

8.1 Aspekte der mandatsführenden Person

Die nachfolgenden Aspekte der mandatsführenden Person sind, aufgrund der Nachvollziehbarkeit, in rechtliche sowie in methodische Aspekte aufgeteilt.

8.1.1 Rechtliche Aspekte der mandatsführenden Person

Die rechtlichen Aspekte, welche eine behördliche Beistandschaft prägen, sind gemäss durchgeführten Interviews grundsätzlich allen befragten Personen bekannt und werden entsprechend umgesetzt. Dazu gehören unter anderem Kenntnisse über den Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit, das Subsidiaritätsprinzip, das Verhältnismässigkeitsprinzip, den Grundsatz der Selbstbestimmung, die Massschneidung der Beistandschaften, die Anpassung bei Änderung der Verhältnisse und die erforderliche Aufhebung bei fehlender Voraussetzung. Diese rechtlichen Aspekte haben die mandatsführenden Personen als auch die KESB zu respektieren (Rosch, 2019, S. 17-18).

In der Theorie wird klar gefordert, dass Berufsbeistandschaftspersonen nähere Kenntnisse über den Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit besitzen müssen (Maranta, 2018, S. 533). In der Darstellung der Forschungsergebnisse ist jedoch ersichtlich, dass Berufsbeistandschaftspersonen Schwierigkeiten in der Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit haben und teilweise keine klaren Kriterien oder Indikatoren dafür nennen können. In den Interviews wird explizit darauf hingewiesen, dass teilweise ein Interpretationsbedarf besteht, wann ein Schwächezustand und eine korrelierende Schutzbedürftigkeit keine behördliche Beistandschaft mehr rechtfertigt und somit einen Antrag auf Aufhebung bei der KESB gestellt werden muss. Weiter ist in den Interviews erkennbar, dass der theoretische Begriff der Schutzbedürftigkeit nicht allen Berufsbeistandschaftspersonen vollumfänglich bekannt ist. Die Schutzbedürftigkeit wird, zumindest von einer Berufsbeistandschaftsperson, insbesondere mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge in Verbindung gebracht. Die

Aufgabenbereiche der Personensorge und dem Rechtsverkehr spielen bei dieser Berufsbeistandschaftsperson offenbar keine Rolle. Im Gegensatz zu dieser Auffassung umfasst der Begriff der Schutzbedürftigkeit in der Theorie alle persönlichen, finanziellen und rechtsgeschäftlichen Bereiche (Maranta, 2018, S. 530-531).

Wie oben erwähnt, ist der Aspekt der Anpassung bei Änderung der Verhältnisse allen Berufsbeistandschaftspersonen bekannt. Die Theorie besagt, dass sich während der Mandatszeit der Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit beim Klientel laufend verändern kann. Aufgrund dessen ist eine laufende Feinjustierung vom Mandat erforderlich, damit die verbeiständete Person stets die geeignete und erforderliche Unterstützung erhält und nicht länger als notwendig verbeiständet bleibt (Estermann et al., 2018d, S. 226). In den Interviews zeichnet sich ab, dass eine Veränderung beim Klientel resp. eine längerfristige Stabilisation i.d.R. ein längerer und schleichender Prozess ist und durch die mandatsführende Person laufend evaluiert wird. Ein weiterer interessanter Aspekt, welcher aus den Forschungsergebnissen ersichtlich wird, ist dass es i.d.R. die Berufsbeiständ*innen und weniger die Klient*innen oder die KESB sind, welche längerfristige positive Veränderungen bemerken. Diese Umstände werden folglich mit der Klientel thematisiert, um u.U. ein Antrag auf Aufhebung einer Beistandschaft zu stellen.

Grundsätzlich geht aus den Forschungsergebnissen hervor, dass die Voraussetzungen für eine Beistandschaft durch die Berufsbeistandschaftspersonen regelmässig evaluiert werden, insbesondere bei der periodischen Berichts- und Rechnungserstattung an die KESB. Diese Erkenntnisse aus den Forschungsergebnissen decken sich mit der Theorie von Rosch (2015), welcher davon ausgeht, dass Meldungen über einen veränderten Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit i.d.R. im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungserstattungen erfolgen (S. 263).

Nach Ansicht der Autorenschaft geht aus den Forschungsergebnissen zudem hervor, dass bei den Berufsbeistandschaftspersonen erhebliche Unterschiede bezüglich Fokussierung auf Mandatsaufhebungen vorhanden sind. Dies ist in unterschiedlichen, gegensätzlichen Aussagen von Berufsbeistandschaftspersonen ersichtlich und hat unterschiedliche Ursachen. Die Autorenschaft sieht eine Ursache in unterschiedlichen Grundsätzen, -werten und Handlungsprinzipien. Einerseits wird in einem Interview erwähnt, dass Berufsbeistandschaftspersonen generell mutiger sein sollen in einem Antrag auf Aufhebung einer Beistandschaft. Diese Aussage deckt sich mit dem vom Gesetzgeber verlangten Grundsatz der Selbstbestimmung in der Mandatsführung. Die Förderung und Forderung der Selbstbestimmung ist als Grundsatz stets in die Mandatsführung miteinzubeziehen (Rosch, 2018a, S. 84). Andererseits wird in einem Interview erwähnt, dass ein Antrag auf Aufhebung einer

Beistandschaft aufgrund einem Schwächezustand und einer korrelierenden Schutzbedürftigkeit im Aufgabenbereich der Vermögenssorge wohl nie aufgehoben werden kann. Diese Aussage ist, nach Ansicht der Autorenschaft, aufgrund unterschiedlicher Kriterien kritisch zu beurteilen. Einerseits kann sich, wie oben erwähnt, der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit beim Klientel laufend verändern. Dies fordert eine laufende Feinjustierung der Massnahme. Andererseits haben die Soziale Arbeit und somit auch die Berufsbeistandschaftspersonen das Ziel und die Verpflichtung, Menschen in ihrer Entwicklung stets zu fördern und die Menschen unabhängiger werden zu lassen, auch von der Sozialen Arbeit (Avenir Social, 2010, S. 6).

Eine weitere Ursache, welche die fehlende Fokussierung auf Mandatsaufhebungen gemäss Interviews zudem erklären kann, sind die zeitlichen Ressourcen von Berufsbeistandschaftspersonen. In den Interviews wird erwähnt, dass der Fokus nicht auf Mandatsaufhebungen bei einfachen Mandaten gelegt wird, sondern auf komplexe Mandate. Gründe dafür werden in den Interviews erwähnt. Eine Beistandschaftsperson erläutert, dass ein Antrag auf eine Aufhebung einer Beistandschaft u.U. nicht gestellt wird oder bewusst darauf verzichtet wird, da ein einfaches Mandat aufgrund der vorhandenen Selbstständigkeit der Klientel weniger zeitliche Ressourcen beansprucht als ein komplexes Mandat. Es ist offensichtlich, dass das Führen von komplexen Mandaten viel mehr zeitliche Ressourcen beansprucht als ein Mix aus einfachen Mandaten. Durch das Beibehalten der einfachen Mandate bleibt die Fallbelastung bei Beiständ*innen auf einem Niveau, welches zur Folge hat, dass keine bis wenige Neuaufnahmen von Mandaten erfolgen. Zudem bedeutet, wie in der Theorie erläutert, das Begleiten in eine Selbstständigkeit einen viel grösseren Aufwand als die Weiterführung einer nicht zeitintensiven, eingespielten Beistandschaft (Estermann et al., 2018b, S. 267). Einerseits ist die Autorenschaft klar der Ansicht, dass dieser Aspekt kritisch zu beurteilen ist. Denn eine Berufsbeistandschaftsperson ist gemäss Art. 414 ZGB grundsätzlich dazu verpflichtet, die KESB über anhaltende veränderte Umstände der Klientel unverzüglich zu informieren, damit eine Massnahme nicht länger als notwendig in die Rechtsstellung einer Person eingreift (Frey et al., 2018, S. 547-548). Weiter widerspricht diese Haltung den Grundsätzen vom Berufskodex der Sozialen Arbeit, wie bereits oben dargelegt worden ist. Andererseits sieht die Autorenschaft diese Problematik grundsätzlich in der zu hohen Fallbelastung der Berufsbeistandschaftspersonen, die längst allgemein bekannt sind (SVBB, ohne Datum).

8.1.2 Methodische Aspekte der mandatsführenden Person

Ableitend aus den Forschungsergebnissen ergibt sich für die Autorenschaft ein einheitliches Bild in Bezug auf die methodischen Aspekten der mandatsführenden Personen.

In Bezug auf die Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit hat sich in den Interviews gezeigt, dass Berufsbeiständ*innen oftmals unterschiedliche Perspektiven vom sozialen Umfeld der Klientel miteinbeziehen, um die individuelle, subjektive Wirklichkeitskonstruktion überwinden zu können und schlussendlich ein objektiviertes Bild zu erreichen (von Spiegel, 2013, S. 85).

Gemäss der theoretischen Auseinandersetzung ist das International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ein mögliches methodisches Instrument für die einheitliche Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit. Dieses Instrument ist jedoch sämtlichen befragten Beiständ*innen, auch auf ausdrückliche Nachfrage, nicht bekannt.

In der Theorie wurde dargelegt, dass die methodischen Vorgehensweisen der Fachkräfte der Sozialen Arbeit resp. von Berufsbeistandschaftspersonen vielfältig sein können und entsprechend herbeigezogen werden sollen. Mehrheitlich durchgesetzt und als zentrales methodisches Instrumentarium ist in allen befragten Mandatszentren der sozialarbeiterische Handlungsplan.

Weiter wurde in der theoretischen Auseinandersetzung beschrieben, dass in der Mandatsführung der Grundsatz der Selbstbestimmung von Berufsbeistandschaftspersonen stets zu achten und zu vollziehen ist. Fremdbestimmung ist durch die Beiständ*in nur als Ultima Ratio anzuwenden. Die Forschungsergebnisse haben ergeben, dass sämtliche befragten Personen die Selbstbestimmung in der Mandatsführung als Grundsatz in ihre methodische Arbeit mit einfließen lassen und diese fördern und fordern.

In Bezug auf Schlussinterventionen gestalten Berufsbeistandschaftspersonen diese gemäss Interviewaussagen mehrheitlich dadurch, dass das Klientel immer aktiver miteinbezogen wird und mehr Selbstverantwortung übergeben wird. Zunächst werden einfache Abläufe zusammen mit den Klient*innen eingeübt, nachfolgend komplexere Abläufe z.B. jene der Steuererklärung oder der Krankenkasse. Wenn es letzten Endes zu einer Aufhebung einer Massnahme kommt, ist es zentral, dass der Klientel sämtliche relevanten Akten übergeben werden.

Weiter wurde in Bezug auf die Schlussinterventionen von einer befragten Person erwähnt, dass diese einerseits Chancen und Risiken einer Aufhebung und andererseits eine Rückblende zur Errichtung der Beistandschaft mit der Klientel thematisiert. Da sich nur eine Berufsbeistandschaftsperson zu diesem Aspekt geäussert hat, ist es für die Autorenschaft nicht ermittelbar, inwiefern diese Vorgehensweise in der Praxis etabliert ist. Nach Ansicht der Autorenschaft ist, unter Beachtung der theoretischen

Auseinandersetzung, diese sozialarbeiterische adäquate methodische Vorgehensweise sehr zu begrüßen.

Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Theorie wird in der Praxis von keiner der befragten Personen ein Follow-Up-Gespräch, nach Aufhebung der Massnahme, praktiziert. Rosch (2019) schlägt vor, dass zumindest im Rahmen der Schlussinterventionen ein Follow-Up Gespräch mit einer subsidiären Stelle, in Zusammenarbeit mit der Klient*in organisiert werden kann, sofern die Unsicherheit noch zu gross sein sollte (S. 59-60). Aus einzelnen Interviews geht hervor, dass Berufsbeistandschaftspersonen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, indem sie noch vor Aufhebung der Massnahme zusammen mit der Klientel ein Erstgespräch z.B. bei einer freiwilligen Sozialberatung organisieren. Eine weitere Möglichkeit ist, welche in den Interviews vereinzelt erwähnt wird, dass Berufsbeistandschaftspersonen, sofern das Klientel eine Kontaktaufnahme nach Mandatsaufhebung indiziert, für gelegentliche Klärungsfragen zur Verfügung stehen. Inwiefern diese Möglichkeit von der Theorie getragen wird, kann die Autorenschaft aufgrund fehlender literarischer Hinweise nicht beurteilen.

Weitere methodische Arbeitsinstrumente werden durch die Berufsbeistandschaftspersonen nicht genannt. Durch zwei Berufsbeistandschaftspersonen wird explizit erwähnt, dass sie das methodisch benutzte Instrumentarium nicht benennen können. Diese Aussagen und die entsprechenden vagen Vorstellungen sind repräsentativ für sämtliche befragten Berufsbeistandschaftspersonen. Diese Erkenntnisse aus den Interviews decken sich mit denjenigen bei von Spiegel (2013). Sie hält darin fest, dass Praktiker*innen nur vage Vorstellungen über das äussern, was sie als methodische Vorgehensweise bezeichnen. Von Spiegel betont jedoch, dass die allgemein gehaltenen Aussagen nicht für eine mangelnde Professionalität stehen, sondern dass die professionellen Handlungskompetenzen im Laufe von Ausbildung und Praxiserfahrung durch die Person als Werkzeug zu einer Einheit verschmelzen. Diese Kompetenzen können bei Bedarf abgerufen werden, sind aber in ihren Einzelheiten nicht mehr als solche erkennbar (S. 101-102). Die Autorenschaft ist der Überzeugung, dass dies auch in den vorliegenden Ergebnissen der Fall ist und die Berufsbeistandschaftspersonen anerkannte, sozialarbeiterische Methoden in ihre Arbeit einfliessen lassen, sie jedoch nicht ausdrücklich benennen können.

Spannungsfelder in Zusammenhang mit den methodischen Aspekten der mandatsführenden Person sind gemäss Forschungsergebnissen mögliche Widerstände beim Klientel. Solche Widerstände können unterschiedliche Ursachen haben. Gemäss der Bedürfnistheorie nach Klaus Grawe hat jeder Mensch vier psychische Grundbedürfnisse. Dazu gehört das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, das

Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung, das Bedürfnis nach Bindung sowie das Bedürfnis nach Luststreben respektive Unlustvermeidung. Dabei geht diese Bedürfnistheorie davon aus, dass die Grundbedürfnisse Sollzuständen entsprechen und dass durch jeden Organismus, im Rahmen seiner Selbstregulation, angestrebt wird, diese zu befriedigen (Grawe, 2004; zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 66-67). Gemäss Forschungsergebnissen wurden als mögliche Ursachen für Widerstände in Bezug auf die Aufhebung einer Beistandschaft das gebildete Vertrauensverhältnis, die Unsicherheit über die Zukunft ohne Beistandschaft oder die Bequemlichkeit der Klientel genannt. Nach Ansicht der Autor*innen lassen sich diese Ursachen jeweils plausibel einem der oben genannten Grundbedürfnissen zuordnen. Können die genannten Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden, geht die Reaktanztheorie nach Brehm davon aus, dass Menschen sich dagegen wehren und mit einer komplexen Abwehrreaktion reagieren können, welche schlussendlich in Form von Widerstand sichtbar wird. Dieser Widerstand kann unterschiedliche Formen annehmen und sich verbal, nonverbal, aktiv oder passiv zeigen (Dickenberger, Gniech & Grabitz, 2001; zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 98). Gemäss Forschungsergebnissen zeigen sich die Widerstände beim Klientel in den erwähnten unterschiedlichen Formen. In der theoretischen Auseinandersetzung wurde bereits dargelegt, dass auf Widerstand nicht mit Widerstand reagiert werden soll, sondern die Gefühle und Aussagen der Klientel ernstgenommen werden sollen und auch ermutigt werden sollen, die Ambivalenzen kundzutun (Zobrist & Kähler, 2017, S. 105-106).

Eine weitere Ursache von Widerstand kann gemäss Forschungsergebnissen auch in der Natur der Beistandschaft liegen, resp. dass eine verbeiständete Person eine grundsätzliche Ablehnung gegenüber der Beistandschaft hat, welche schlussendlich die Verhältnismässigkeit einer Weiterführung einer Massnahme in Frage stellen kann.

8.2 Zusammenarbeit Berufsbeistandschaftspersonen und KESB

Gemäss Interviewaussagen gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der mandatsführenden Person (operative Instanz) und der KESB (entscheidende Instanz) bezüglich einem Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft unterschiedlich. Aus den Interviews geht hervor, dass grundsätzlich eine regelmässige Rücksprache zwischen der operativen und der entscheidenden Instanz etabliert ist. In gewissen Mandatszentren hingegen besteht eine klare Trennung zwischen den Instanzen. Nach Ansicht der Autorenschaft gibt es keine klaren Vorgaben, welche die Zusammenarbeit beschreiben. Aufgrund dessen sind die unterschiedlichen Ansichten für die Autorenschaft nachvollziehbar.

Im Kontext der Zusammenarbeit hat eine interviewte mandatsführende Person erwähnt, dass es bereits vorgekommen ist, dass bei einem Mandat eine Weiterführung der Massnahme durch die KESB angeordnet wurde, obwohl die mandatsführende Person bei der periodischen Berichts- und Rechnungserstattung deutlich formuliert hat, dass beim Klientel die Voraussetzungen für eine Beistandschaft nicht mehr erfüllt sind. Bei der Berichts- und Rechnungserstattung ist jedoch der Antrag auf Aufhebung in Vergessenheit geraten. Die Autorenschaft stellt hier die Vermutung auf, dass die KESB die erforderliche Überprüfung der Berichts- und Rechnungserstattung nur teilweise oder nicht genügend ausgeführt hat. Denn grundsätzlich ist die KESB dazu angehalten, die erteilten Aufträge bei der Berichts- und Rechnungserstattung u.a. auf inhaltlicher, fachlicher und sozialarbeiterischer Ebene zu überprüfen (Frey et al., 2018, S. 550-551). Erst nach der Überprüfung genehmigt die KESB die Berichts- und Rechnungserstattung vollständig, teilweise oder gar nicht (Rosch, 2019, S. 50). Die Autorenschaft stellt hier die Vermutung auf, dass eine Genehmigung von der Berichts- und Rechnungserstattung mit einer vorgängigen Rücksprache u.U. hätte verhindert werden können.

Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der mandatsführenden Person und der KESB ist das von einer interviewten Person erwähnte Schema, welches in Zusammenarbeit mit der KESB erarbeitet worden ist. Dabei kann die KESB von der Annahme ausgehen, dass sämtliche notwendigen Angelegenheiten zwischen Klientel und Berufsbeiständ*in erfolgreich bewältigt worden sind, da ansonsten keine Anträge auf Aufhebung erfolgen. Bei dieser Möglichkeit sind Rücksprachen i.d.R. nicht angezeigt.

8.3 Einflussfaktoren der Organisation

Aus dem Theorieteil wurde ersichtlich, dass Berufsbeiständ*innen aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung in der Lage sein sollten, ein Mandat im Erwachsenenschutz selbstständig führen zu können, jedoch bedarf es einer Intervention der Leitung, wenn Unterstützungsbedarf vorhanden ist (Affolter et al., 2012, S. 192). Das Ziel jeder behördlich angeordneten Massnahme ist, wie in der theoretischen Auseinandersetzung erwähnt, wenn möglich, die Aufhebung einer Massnahme. Die Organisationen, in welchen die Berufsbeiständ*innen arbeiten, müssen einen Teil zu diesem Ziel beitragen, indem sie die notwendigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit die Mitarbeitenden ihre Arbeit gut ausführen können (Näpfl et al., 2018, S. 69).

In den Forschungsergebnissen wurde sichtbar, dass ein Unterstützungsbedarf in allen Mandatszentren vorhanden ist. Alle befragten Berufsbeistandschaftspersonen nutzen, auch im Kontext zu Fragen einer Mandatsaufhebung, regelmässig Interventionen, Supervisionen, Hospitationen, Coaching-Gesprächen

oder die Q-Gruppe. Die meisten dieser Formen von Unterstützung sind in den befragten Mandatszentren bereits etabliert. Zudem stehen diese einvernehmlich zu den Forderungen aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit. Dieser besagt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit bei Bedarf Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen und kontinuierlich Interventionen, Supervisionen, Coachings und Fortbildungen nutzen sollen (Avenir Social, 2010, S. 11).

Grundsätzlich zeigen die Forschungsergebnisse, dass sich gewisse Instrumente bereits etabliert haben, jedoch ein Bedarf an weiteren Instrumenten wie Checklisten, welche eine objektive Beurteilung möglich machen, vorhanden ist. Wie die Darstellung solcher Checklisten aussehen könnte oder ob der Begriff Checkliste generell der richtige für das Instrument ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Nach Ansicht der Autorenschaft dienen sämtliche genannten Formen der Unterstützung den Berufsbeiständ*innen sowohl in der Beurteilung als auch in der Gestaltung einer Mandatsaufhebung.

Ein weiterer Aspekt auf Ebene der Organisation ist die zeitliche Ressourcenberechnung im Bereich der Mandatsführung. Da dieser Aspekt bereits im Zusammenhang mit der fehlenden Fokussierung auf Mandatsaufhebungen unter dem Punkt der rechtlichen Aspekte der mandatsführenden Person erläutert worden ist, wird an dieser Stelle auf eine erneute Ausführung verzichtet.

9 Fazit und Schlussfolgerungen

In diesem letzten Kapitel der Forschungsarbeit erfolgt die Beantwortung der Fragestellung. Anschliessend werden Handlungsempfehlungen für die Praxis der Berufsbeistandschaftspersonen (und somit der Sozialen Arbeit) sowie weiterführende Fragestellungen aufgezeigt. Abschliessend folgt eine Selbstreflexion der Autor*innen über den Prozess der Forschungsarbeit.

9.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Ziel der Bachelorarbeit war es, den Prozess der Aufhebung einer Beistandschaft zu analysieren. Dazu wurde folgende Fragestellung gewählt:

FRAGESTELLUNG

Wie beurteilen und gestalten Berufsbeistandschaftspersonen eine mögliche Aufhebung einer Beistandschaft?

Die vorangegangene Diskussion der Ergebnisse zeigt, dass die Aufhebung einer behördlichen Beistandschaft von Berufsbeistandschaftspersonen ähnlich beurteilt und gestaltet wird. Zusammengefasst kann man sagen, dass Berufsbeiständ*innen Kenntnisse über die rechtlichen Aspekte haben und diese umsetzen, anerkannte sozialarbeiterische Methoden in ihre Arbeit miteinbeziehen und verschiedene Formen von Unterstützung innerhalb der Organisation erhalten.

Folgend wird zuerst auf den Aspekt der Beurteilung, dann auf den Aspekt der Gestaltung einer Aufhebung einer Beistandschaft eingegangen.

Grundlegend für eine Beurteilung einer Aufhebung einer Beistandschaft sind Kenntnisse über die Ursachen der Errichtung und bis wann diese eine gesetzliche Legitimation besitzt. Die rechtlichen Aspekte und das grundsätzliche Ziel der Aufhebung, aufgrund erreichter Selbstständigkeit, ist allen Berufsbeiständ*innen bekannt und wird grundsätzlich nachgegangen. Im Verlauf dieser Forschungsarbeit hat sich jedoch gezeigt, dass eine Aufhebung aufgrund einer erhöhten Selbstständigkeit der Klientel auch in den Mandatszentren im Kanton Luzern oft nicht möglich ist. In Bezug auf die Mandatsaufhebungen haben sich jedoch für die Autorenschaft interessante, neue Phänomene abgebildet.

Es hat sich hervorgehoben, dass Schwierigkeiten in der Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der korrelierenden Schutzbedürftigkeit vorhanden sind. Teilweise konnten

keine klaren Kriterien oder Indikatoren genannt werden. Es ist auch erkennbar, dass der theoretische Begriff der Schutzbedürftigkeit nicht allen Berufsbeistandschaftspersonen vollumfänglich bekannt ist. An dieser Stelle stellt sich für die Autorenschaft die Frage, ob es für die Beschreibung, Erklärung und Beurteilung vom Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit weitere Instrumente braucht, welche in der Praxis derzeit noch nicht vorhanden sind. Inwiefern die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ein geeignetes Mittel ist, kann an dieser Stelle, durch die Autorenschaft nicht beurteilt werden, da sich diese nicht umfassend mit diesem Instrument auseinandergesetzt haben. Jedoch kann an dieser Stelle gesagt werden, dass die Berufsbeistandschaftspersonen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Kenntnisse über das ICF-Instrument haben.

Weiter hat sich abgezeichnet, dass bei den Berufsbeistandschaftspersonen erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Fokussierung auf Mandatsaufhebungen bestehen. Dabei sind unterschiedliche Ursachen prägend. Einerseits sieht die Autorenschaft eine Ursache in unterschiedlichen Grundsätzen, Grundwerten und Handlungsprinzipien. Von einer Berufsbeistandschaftsperson wird die Meinung vertreten, dass Beistandschaften generell mutiger aufgehoben werden müssen, da dies u.a. auch der Gesetzgeber verlangt. Bei einer anderen Berufsbeistandschaftsperson besteht die Ansicht, dass eine Beistandschaft in der Vermögenssorge wohl nie mehr aufgehoben werden kann. Der letztgenannte Aspekt wird durch die Autorenschaft kritisch beurteilt. Dies widerspricht den Grundsätzen, -werten und Handlungsprinzipien vom Erwachsenenschutz sowie von der Sozialen Arbeit, nämlich, dass das Ziel jeder Beistandschaft die Aufhebung ebendieser sein soll, um Selbstbestimmung zu ermöglichen. Andererseits spielen in Bezug auf die Fokussierung auf Mandatsaufhebungen jedoch auch noch weitere Aspekte wie die knappen zeitlichen Ressourcen von Berufsbeistandschaftspersonen eine zentrale Rolle.

Es ist nun bekannt, dass in der Praxis die Handhabung vorhanden ist, wenig arbeitsintensive Mandate aufgrund Ressourcengründen bewusst noch weiterzuführen. Wenn ein solches Mandat aufgehoben würde, würde der Berufsbeistandschaftsperson in der Regel ein neues Mandat zugeteilt werden, was u.U. ein komplexes Mandat sein könnte und so zu einer höheren Arbeitsbelastung führen würde. Nach Ansicht der Autorenschaft wird somit auf institutioneller Ebene der Anreiz geschaffen, dass einfache Mandate nicht aufgehoben werden, welches den Grundsätzen vom Erwachsenenschutz und von der Sozialen Arbeit widerspricht.

In Bezug auf die Gestaltung einer Aufhebung einer Beistandschaft, zeigen sich unterschiedliche Aspekte. Gemäss Theorie müssen die methodischen Vorgehensweisen von Professionellen der

Sozialen Arbeit vielfältig sein und entsprechend herbeigezogen werden können. Obwohl sie nur vage Vorstellungen äussern können, ist ersichtlich, dass Berufsbeistandschaftspersonen anerkannte, sozialarbeiterische Methoden in ihre Arbeit miteinbeziehen. Beispielsweise kann an dieser Stelle der sozialarbeiterische Handlungsplan genannt werden, welcher in allen befragten Mandatszentren von Gebrauch ist. Weiter ist ersichtlich, dass Berufsbeistandschaftspersonen den Grundsatz der Selbstbestimmung achten und vollziehen. Auch ist ersichtlich, dass der Prozess einer Aufhebung einer Beistandschaft i.d.R. ein schleichender Prozess ist. Dieser Prozess verlangt insbesondere dann ein hohes Mass an Empathie, wenn die Aufhebung vom Klientel nicht gewünscht, resp. Widerstand sichtbar wird, jedoch rechtlich angezeigt ist, oder wenn das Klientel grundsätzlich gegen eine Beistandschaft ist, diese jedoch rechtlich notwendig ist. In welchem Tempo dieser Prozess methodisch gestaltet wird, liegt im Ermessensspielraum der Berufsbeistandschaftsperson. In Bezug auf Schlussinterventionen ist es von Bedeutung, dass das Klientel aktiv miteinbezogen wird und stets mehr Selbstverantwortung übergeben wird. Von zentraler Bedeutung, in Zusammenhang mit den Schlussinterventionen, sieht die Autorenschaft die Thematisierung der Chancen und Risiken einer Aufhebung sowie eine Rückblende zur Errichtung der Beistandschaft, damit eine emotionale Ablösung stattfinden kann. Unter Umständen kann es für das Klientel auch von Bedeutung sein, noch vor Aufhebung einer Massnahme, ein Gespräch mit einer subsidiären Stelle zu vereinbaren.

In Bezug auf mögliche Unterstützungsformen seitens der Organisation ist die Autorenschaft der Ansicht, dass sämtliche Formen (Intervisionen, Supervisionen, Hospitationen, Coaching-Gesprächen oder die Q-Gruppe) sowohl in der Beurteilung als auch in der Gestaltung einer Mandatsaufhebung hilfreich sind.

9.2 Handlungsempfehlungen für den Erwachsenenschutz

Aufgrund der bisherigen Ausführungen ergeben sich unterschiedliche Handlungsempfehlungen für die Praxis der Berufsbeistand*innen, Mandatszentren und KESB aber auch für die Theorie:

- Auseinandersetzung innerhalb der Mandatszentren zur Kohäsion der Begrifflichkeiten des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit, evtl. in Zusammenarbeit mit der KESB.
- Erarbeitung eines sozialarbeiterischen Instruments (z.B. eine Checkliste/Kriterienliste) welches aufzeigt, wann die Voraussetzungen für eine Beistandschaft nicht mehr gegeben sind, resp. wann ein Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit keine Legitimation mehr für eine Beistandschaft erbringen.

- Explizite Anforderung in der Berichts- und Rechnungserstattung, den Schwächezustand und die korrelierende Schutzbedürftigkeit zu beschreiben, erklären und beurteilen.
- Reduktion der Fallbelastung von Berufsbeistandschaftspersonen, damit der Fokus vermehrt auf die Aufhebungen von einfachen Mandaten gelegt werden kann.

9.3 Weiterführende Fragen

Aufgrund der bisherigen Ausführungen lassen sich aus Sicht der Autorenschaft folgende Fragestellungen ableiten, welche für weitere Untersuchungsgegenstände im Forschungsbereich der Aufhebung einer Beistandschaft dienlich sein können:

- Welche sozialarbeiterischen Instrumente erweisen sich bei der Beurteilung einer Aufhebung einer Beistandschaft als geeignet?
- Was sind mögliche institutionelle Anreizsysteme für Berufsbeistandschaftspersonen, damit eine Aufhebung einer Beistandschaft, bei fehlender Voraussetzung, nicht länger bestehen bleibt als notwendig?

9.4 Selbstreflexion zum Prozess der Forschungsarbeit

Die Auseinandersetzung mit der Literaturrecherche im Bereich Erwachsenenschutz fiel den Autor*innen aufgrund der bereits vorhandenen Praxiserfahrung als Berufsbeiständ*innen bedeutend einfacher als die Auseinandersetzung mit dem methodischen Vorgehen in Bezug auf die Datenerhebung und -auswertung. Mit der Grounded Theory hat die Autorenschaft eine herausfordernde Auswertungsmethode gewählt, welche die wissenschaftliche Denkweise vermittelt hat. Anspruchsvoll war insbesondere die Auseinandersetzung mit der Datenauswertung. Im gesamten Prozess kamen wiederholt Unsicherheiten zum Vorschein, wie man den wissenschaftlichen Standards der Grounded Theory gerecht werden kann und die im Prozess immer wieder neu gewonnenen Erkenntnisse richtig einzuordnen sind.

Eine bedeutende Unterstützung war mit Bestimmtheit unser Mentor Stephan Kirschlager, welcher uns fachlich begleitet sowie eine Vielzahl von Personen aus dem sozialen Umfeld, welche die Autorenschaft moralisch begleitet hat. Dank dieser Unterstützung ist die Autorenschaft da angelangt, wo sie sein will, mit neuen Erkenntnissen für die Praxis sowie für die Theorie, am Ende dieser Forschungsarbeit.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AvenirSocial. Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. AvenirSocial - Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, Bern, 2010.
- Affolter, Kurt, Biderbost, Yvo, Häfeli, Christoph, Langenegger, Ernst, Meier, Philippe, Rosch, Daniel, Vogel, Urs, Wider, Diana, und Zingaro, Marco (2012). In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Akkaya, Gülcan, Reichlin, Beat, Müller, Mike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: interact Verlag.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.
- Cassée, Kitty (2019) *Kompetenzorientierte Methodiken Handlungsmodelle für „gute Praxis“ in der Jugendhilfe*. Bern: Haupt.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch. Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Aufl.). Marburg: Autor.
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kanton Luzern vom 20.11.2000 (SRL 200).
- Engelke, Ernst, Spatscheck, Christian & Borrmann, Stefan (2016). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen* (4. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2018a). Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2018b). Ende des Mandats. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.

- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2018d). Umsetzung der Aufgaben. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick (2012). *Erwachsenenschutz*. Zürich: Orell Füssli
- Fassbind, Patrick (2018). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.
- Flick, Uwe (2019). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (9. Aufl.). Reinbek: Rowohlt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2018). Elemente des Erwachsenenschutzes. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2018). Handlungsfelder bei Beistandschaften. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.
- Gehrmann, Gerd, und Klaus D. Müller (2006). *Management in sozialen Organisationen: Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit* (4. Aktual. Aufl.). Regensburg: Walhalla-Fachverlag.
- Helfferrich, Cornelia (2019). Leitfaden und Experteninterviews. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer VS.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern (ohne Datum). *KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern*. Gefunden unter <http://www.kesb-lu.ch/home/>
- Maranta, Luca (2018). Die Beistandschaft. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.

Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

McLeod, John (2014). *Counselling - eine Einführung in Beratung*. Tübingen: DGVT-Verlag.

Näpflli Keller, Nadine, Rimmele, Sabine, Da Rui, Gene & Werner Riedweg (2018). *Sozialdienste entwickeln. Ein Handbuch für gute Arbeit* (1. Aufl.). Luzern: Interact Verlag.

Noser, Walter & Rosch Daniel (2018). *Erwachsenenschutz. Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung, Schutz im Heim, KESB* (4. aktual. Aufl.). Zürich: Der Schweizerische Beobachter.

Rosch, Daniel (2015). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Eric Stupp, Simon Bachmann, Jürg Gassmann, Christoph Häfeli, Ernst Langenegger, Peter Mösch Payot, Hrsg. *Erwachsenenschutzrecht: Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB und VBVV*. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Rosch, Daniel (2017). Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder (1. Aufl.). In Daniel Rosch und Luca Maranta (Hrsg.), *Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz*. Bern: Hep Verlag AG.

Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (2018). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.

Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.

Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl.). Bern: Haupt.

Rosch, Daniel (2019). Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung. (2. Aufl.). In Daniel Rosch und Luca Maranta (Hrsg.), *Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz*. Bern: Hep Verlag AG.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Strauss, Anselm & Corbin, Juliet (1996). *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. (Niewiarra, Solveigh & Legewie, Heiner, Übers.). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Strübing, Jörg (2014). *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatischen Forschungsstils*. In Ralf Bohnsack, Uwe Flick, Christian Lüders & Jo Reichertz (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.

SVBB (ohne Datum). *Informationen*. Gefunden unter <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

Von Spiegel, Hiltrud (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG Verlag.

Anhang

Im Folgenden erscheinen für die vorliegende Forschungsarbeit bedeutende Anhänge, welche mit den Buchstaben von A-C versehen sind.

Anhang A: Anfrageschreiben Expert*inneninterview

Sehr geehrte*r

Wir, Andrea Hutter und Christoph Zelger, sind im letzten Abschnitt in unserem Studium der Sozialarbeit an der Hochschule Luzern angelangt. Im Rahmen unserer empirischen Bachelorarbeit untersuchen wir den Sachverhalt der Verhältnismässigkeit in der Mandatsauflösung. Nun sind wir auf der Suche nach Interviewpartner*innen, welche Mandate im Bereich Erwachsenenschutz im Kanton Luzern führen

Sie, als Fach- und Praxisexpert*in, verfügen über das Wissen, welches wir für unsere empirische Analyse verwenden möchten. Ihre Ansichten zu unseren Fragen können Sie «frei von der Leber» wiedergeben, ohne dass dies von uns gewertet wird. Alle Daten werden anonymisiert verwendet. Die Interviews dauern voraussichtlich 30 – 45 Minuten und finden ab Anfang März 2021 statt. Bedingt durch die Einschränkungen durch Covid-19 sind wir sehr offen, wo die Interviews stattfinden sollen. Wenn bei Ihnen ein grosser Sitzungsraum zur Verfügung steht, kommen wir gerne bei Ihnen am Arbeitsplatz vorbei. Alternativ können wir Räumlichkeiten an der Hochschule Luzern reservieren oder das Interview über eine Online-Plattform wie Skype, Zoom oder Teams führen. Wenn diese Optionen nicht möglich sind, sind wir bereit, individuelle Lösungen zu suchen. Gerne stellen wir unsere Resultate allen beteiligten Interviewpartner*innen zur Verfügung

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anfrage Ihrem Team weiterleiten könnten. Alle interessierten Berufsbeiständ*innen können sich (auch bei Fragen) direkt bei uns per Mail oder telefonisch melden. Eine Rückmeldung bis Ende Januar 2021 ist mit grossem Dank verbunden.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Liebe Grüsse

Andrea Hutter (andrea.hutter@stud.hslu.ch)

Christoph Zelger (christoph.zelger@stud.hslu.ch)

Anhang B: Leitfaden Expert*inneninterview

<p>Leitfrage/Stimulus/Erzählaufforderung</p> <p>In einem ersten Schritt wird den Befragten die Möglichkeit gegeben, sich so frei wie möglich zu äussern. Die Erzählaufforderung wird dabei so formuliert, dass die Chance besteht, dass möglichst viele, für die Forschung interessante und relevante, inhaltliche Aspekte spontan angesprochen werden. (Helfferich S. 676/677)</p>	<p>Inhaltliche Aspekte</p> <p>Stichworte – nur erfragen, wenn nicht von allein thematisiert</p> <p>In einem zweiten Schritt werden diejenigen Aspekte nachgefragt – und zwar nur diese –, zu denen im ersten Schritt keine Texte oder für das Forschungsinteresse nicht in ausreichendem Maß Texte erzeugt wurden. Diese beiden Schritte können wiederholt eingesetzt werden.</p>	<p>(Nach-) Fragen mit obligatorischer Formulierung</p> <p>In einem dritten Schritt werden in einem abschließenden Teil des Interviews strukturierte und in der Formulierung vorgegebene Fragen gestellt.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass Sie in ihrer vergangenen Praxistätigkeit als Berufsbeiständ*in bereits mit einem oder mehreren Mandaten konfrontiert waren, in dem die Aufhebung der Maßnahme ein Thema war, da diese nicht mehr erforderlich war bzw. sich die Angelegenheit erledigt hatte. Erzählen Sie mir bitte ausführlich und präzise, wie sich das Mandat von diesem Moment bis zum Fallabschluss entwickelt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderter Schwächezustand/Schutzbedürftigkeit - Verhältnismässigkeitsprinzip (geeignet, erforderlich, zumutbar) - Subsidiaritätsprinzip - Erreichen & Auswertung der Zielsetzungen - Handlungsplan - Berichts- und Rechnungserstattung alle zwei Jahre - Initiant (BB od. Klientel) - Rücksprache mit KESB 	<p>Können Sie mir noch etwas präziser erläutern, welche Überlegungen Sie zu xxx (Verhältnismässigkeitsprinzip, etc.) Sie in diesen Fällen machen?</p> <p>War eine Umwandlung von Vertretungsbeistandschaft in Begleitbeistandschaft, dann Ablösung jeweils auch ein Thema?</p>
<p>Wie werden in Ihrer Institution die Mandatsführung bzw. die Aufhebung der Mandatsführung beurteilt und gestaltet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vergleich mit Errichtungsbeschluss als Massstab - Mögliche Instrumente zur objektiven Beurteilung (Luzerner Abklärungsmodell, ICF, Interventionen, Supervisionen, Handlungsplan, Beratungen, etc.) 	<p>Welche Instrumente zur objektiven Beurteilung werden von Ihrer Organisation zur Verfügung gestellt? Welche Instrumente zur objektiven Beurteilung nutzen Sie in Ihrer Arbeit?</p> <p>Wir kennen Organisationen, in welchen z.B. 1x jährlich ein Fall einer Beiständ*in kontrolliert und zusammen reflektiert wird. Existiert bei Ihnen ein Controlling in dieser oder anderer Form?</p>

<p>Erzählen Sie mir, wie Sie mit den Klient*innen methodisch vorgegangen sind als sich abgezeichnet hat, dass die Beistandschaft kurz- oder mittelfristig möglicherweise aufgehoben werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fallabschluss - Methoden - Frequenz/Intensität der Gespräche - Aufsicht, Nachfragen, Kontrollfunktion 	<p>Wie meinen Sie das genau? Können Sie mir das etwas detaillierter erklären?</p>
<p>Was sind Ihrer Meinung nach mögliche Widerstände in Bezug auf die Aufhebung einer Massnahme?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zweifelsfälle/Selbstbestimmungsrecht 	<p>Was sind mögliche Widerstände bei Ihnen? Was sind mögliche Widerstände beim Klientel?</p>
<p>Bilanzierungsfragen Wie oft haben Sie sich für eine Aufhebung der Massnahme - weil diese nicht mehr erforderlich ist bzw. sich die Angelegenheit erledigt hat – ausgesprochen und wie oft hat die KESB dem zugestimmt?</p>		
<p>Einstellungsfragen Wo sehen Sie kritische Punkte in Bezug auf die Aufhebung einer Massnahme?</p>		<p>Existieren Angebote zur Evaluation nach Mandatsende (z.B. Follow-Up-Gespräche nach 1 Jahr)?</p>
<p>Abschlussfrage Was möchten Sie uns zum Schluss noch mitteilen, was noch nicht angesprochen/besprochen wurde?</p>		

Anhang C: Auszug aus dem Kodierparadigma

Folgend ist die Kategorie «Handlungen und Interaktionen» aufgezeigt. Diese Kategorie ist repräsentativ für die durchgeführte Datenauswertung und -analyse aller Interviews. Die Autorenschaft hat für dessen Umsetzung die Software atlas.ti genutzt.

Handlungen und Interaktionen

Arbeitsinstrumente auf Ebene der mandatsführenden Person

- Angebot Kontaktaufnahme mit BB nach Mandatsaufhebung
 - Einbezug Einschätzung Soziales Netzwerk btrf. Beurteilung Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit
- Follow-Up Gespräch nach Mandatsaufhebung
- Förderung und Forderung der Selbstständigkeit
 - Kenntnisse Beistandsperson btrf. ICF
 - Praxisorientierte Anwendung von methodischen Aspekten
 - Schlussinterventionen
- Thematisierung Vor- und Nachteile einer Mandatsaufhebung
- Veränderung Gesprächsfrequenzen gegen Mandatsaufhebung

Arbeitsinstrumente auf Ebene der mandatsführenden Person

- Aufhebung Beistandschaft als Zielformulierung
- Auswertung Zielsetzungen bei Berichts- und Rechnungserstattung
- Handlungsplan als Orientierungsinstrument und Grundlage Arbeitsbündnis